Landkreis Uelzen
Der Landrat

metropol**region** hamburg

Landkreis Uelzen – Postfach 1761 – 29507 Uelzen

JWE Bürgerwindpark Könau-Ostedt-Suhlendorf
GmbH & Co. KG
Ostedt
Kroetzer Allee 5
29559 Wrestedt

Amt für Bauordnung und Kreisplanung

Auskunft erteilt	**Herr Widling**
Zimmer	171
Telefon	0581/82-247
Fax	0581/82-435
eMail	m.widling@landkreis-uelzen.de

Wir machen es möglich:
Sprechzeiten ohne Wartezeiten

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Datum:	30.03.2021
Aktenzeichen:	I20200006
Antragsteller/Betreiber:	JWE Bürgerwindpark Könau-Ostedt-Suhlendorf GmbH & Co. KG, Kroetzer Allee 5, 29559 Wrestedt
Bauort/Betriebsort:	Wrestedt, Ostedt, Außenbereich; Suhlendorf, Suhlendorf Außenbereich
Gemarkung:	Ostedt
Flur-Flurstücke:	2-39/2, 2-42/2, 2-78/1, 2-86/1, 2-93/1, 2-95, 2-108/2
Gemarkung:	Suhlendorf
Flur-Flurstücke:	1-202/1; 2-42/1
Anlage:	**Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs GE5.5-158 [Nabenhöhe 150 m [WEA 1, 3, 4, 7] bzw. 161 m [WEA 2, 5, 6], Rotordurchmesser 158 m, Nennleistung 5.500 kW) als Windpark Könau**

I. Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) erteile ich der JWE Bürgerwindpark Könau-Ostedt-Suhlendorf GmbH & Co. KG, Kroetzer Allee 5, 29559 Wrestedt, auf den Antrag vom 20.01.2020, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur

Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs GE5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 150 m [WEA 1, 3, 4, 7] bzw. 161 m [WEA 2, 5, 6] und einem

Rotordurchmesser von je 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 229 m bzw. 240 m als Windpark Könau mit folgenden Standortkoordinaten:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)
01	2	39/2, 42/2	Ostedt	302,03m	229,00m	52°55'00,33"N 10°44'03,99"E
02	2	108/2	Ostedt	305,85m	240,00m	52°54'50,49"N 10°44'19,40"E
03	1	202/1	Suhlendorf	299,77m	229,00m	52°54'53,51"N 10°45'09,69"E
04	2	93/1, 95	Ostedt	298,84m	229,00m	52°54'41,54"N 10°44'33,92"E
05	2	42/1	Suhlendorf	304,87m	240,00m	52°54'37,98"N 10°45'24,27"E
06	2	86/1	Ostedt	305,85m	240,00m	52°54'27,38"N 10°44'43,79"E
07	2	78/1	Ostedt	298,45m	229,00m	52°54'39,86"N 10°45'00,36"E

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

II. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen gemäß Antrag vom 20.01.2020 folgende Unterlagen zugrunde:

1 Antrag
- 1.1 Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
  - Antragsformular 1.1
  - Datentabelle beantragte Windenergieanlagen
  - GE: Herstellkosten GE 5.5-158/150m NH
  - GE: Herstellkosten GE 5.5-158/161m NH
  - WP Könau - Berechnung Errichtungskosten
  - Vollmacht Antragsteller
  - Kostenübernahmeerklärung
- 1.2 Kurzbeschreibung

2 Lagepläne
- 2.1 Topographische Karte 1:25.000
- 2.2 Amtliche Karte 1:5.000
- 2.3 Liegenschaftskarte
  - 2.3.1 Flurstücknachweis
- 2.4 Werkslage- und Gebäudeplan
  - Werkslageplan WEA, M 1:2.000

Werkslageplan Zuwegung, M 1:2.000

2.5 Auszug aus dem gültigen Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB

Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2019 Landkreis Uelzen
Auszug aus der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Wrestedt (2005) - Windenergie
Auszug aus der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche (2004) – Windenergie

3 Anlage und Betrieb

3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren

Technische Dokumentation WEA 5.5-158 – Technische Beschreibung und Daten
Technische Dokumentation WEA – Allgemeine Beschreibung GE Eco Hybrid Turm
Technische Dokumentation WEA – Funktionsprinzip
Technische Dokumentation WEA – Technische Beschreibung WindSCADA Systemübersicht
Technische Dokumentation WEA – Technische Beschreibung – WindSCADA Anforderungen und Einhaltung von Richtlinien
Technische Dokumentation WEA – Technische Beschreibung – WAN-Konnektivitätsanforderungen

3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien

3.5 Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen

Formular 3.5

3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe

3.7 Maschinenzeichnungen

Gesamtansicht GE 5.5-158 150 m NH (unmaßstäbliche Verkleinerung)
Gesamtansicht GE 5.5-158 161 m NH (unmaßstäbliche Verkleinerung)
Gondelübersicht
Gondelabmessungen

4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage

4.5 Betriebszustand und Schallemissionen

Formular 4.5
GE Technische Dokumentation WEA 5.5-158 – Schallleistung Normalbetrieb gemäß FGW
GE Technische Dokumentation WEA 5.5-158 – Schallleistung Schallreduzierter Betrieb gemäß FGW
Schallimmissionsprognose für sieben Windenergieanlagen am Standort Könau (Ramboll Deutschland GmbH, 2019)
Schattenwurfprognose für sieben Windenergieanlagen am Standort Könau (Ramboll Deutschland GmbH, 2019)

4.7 Sonstige Emissionen

Lichtreflexionen
Intermittierender Schattenwurf
Tages-/Nachtkennzeichnung

5 Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung

5.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen

Technische Beschreibung – Vermeidung von Schattenwurf

Technische Beschreibung – Schattenwurfmodul
Technische Beschreibung – Prüfung der Geräuschemissionen von Windenergieanlagen

6 Anlagensicherheit
6.4 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen
Beschreibung der Sicherheitssysteme
Technische Beschreibung - Blitzschutzsystem
Technische Beschreibung - Eiserkennung
Angaben zur Eisdetektion
Technische Information Eisdetektion an Rotorblättern mittels BLADEcontrol
TÜV Nord - Gutachten zur Einbindung BLADEcontrol in GE Windenergieanlagen
DNV GL – Zertifizierung BLADEcontrol Ice Detector BID
F2E - Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall an Windenergieanlagen am Standort Könau

7 Arbeitsschutz
7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz
Sicherheitskonzept - Arbeitsschutz bei der Errichtung von GE Windenergieanlagen
Fluchtwegeübersicht von GE Windenergieanlagen
Sicherheitshandbuch für GE Windenergieanlagen (5 MW, 158 m Rotordurchmesser)
Funktionsweise Servicelift für GE Windenergieanlagen

8 Betriebseinstellung
8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5, Abs. 3 BImSchG)
Maßnahmen nach Betriebseinstellung
8.2 Sonstiges
Rückbaukosten und Maßnahmen bei Betriebseinstellung von GE Windenergieanlagen mit 158 Rotordurchmesser, mit unterschiedlichen Nabenhöhen
Verpflichtungserklärung Rückbau

9 Abfälle
9.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
Angaben zur Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen bei der Errichtung, Reparatur und dem Betrieb einer General Electric-Windenergieanlage
Formular 9.1

10 Abwasser
10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft
Angaben zur Abwasserwirtschaft

11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
11.1 Beschreibung wassergefährdender Stoffe, mit denen umgegangen wird
Formular 11.1
Technische Dokumentation – verwendete wassergefährdende Stoffe

12 Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
12.1 Antragsformular für den baulichen Teil
Formular 12.1
12.1.1 Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 53 NBauO
12.1.1.1 a) Bauvorlagen
Bauvorlageberechtigung

12.4 Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung
Baubeschreibung
GE Spezifikation für Zuwegungen und Kranstellflächen
12.5 Berechnungen/Nachweise
Grenzabstandberechnung
12.6 Bautechnische Nachweise
12.6.4 Nachweis zum Brandschutz
Begutachtung der Einflüsse des Windparks „Könau“ (7 WEA) auf das bereits installierte Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch (FW) der IQ Wireless
GE schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept
GE Branderkennung und -meldung
GE Brandbekämpfung
GE Stellungnahme zur Feuermelde- und Löscheinrichtung in der Rotornabe

12.7 Sonstige Bauvorlagen
Zuordnungsliste Baulasten
Zuordnungsliste Vereinigungsbaulasten
12.8 Bautechnische Nachweise
12.8.1 Nachweis der Standsicherheit (§ 6 BauVorlVO)
Prüfbescheide zur Typenprüfung GE 5.5-158, NH 161m (die dazugehörigen Anlagen sind lediglich in der digitalen Antragsfassung enthalten)
Prüfbescheide zur Typenprüfung GE 5.5-158, NH 150m (die dazugehörigen Anlagen sind lediglich in der digitalen Antragsfassung enthalten)
Gutachten zur Standorteignung (I17-Wind GmbH & Co. KG, 2019)
Baugrundgutachten (IGU Prof. Dr.-Ing. Salomo + Partner mbH, 2020)
Gutachten Kampfmittelvorerkundung (Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH, 2019)
12.9 Sonstiges
Antrag auf Errichtung und Ausbau zweier Zufahrten zur Kreisstraße K6

13 Natur, Landschaft und Bodenschutz
13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz
Formular 13.1
13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – allgemeine Angaben
Formular 13.2
13.5 Sonstiges
Naturschutzfachliche Unterlagen zum Genehmigungsverfahren:
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, 2020)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, 2020)
- Avifaunistische Erfassungen Windpark Ostedt-Suhlendorf (Gerjets, 2015)
- Avifaunistische Erfassungen Windpark Ostedt-Suhlendorf (Gerjets, 2020)
- Fledermausgutachten (Biodata, 2017)

14 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses
Formular 14.1
14.2 Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVP-Bericht Windpark Könau (LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, 2020)

15 Chemikaliensicherheit

15.1 REACH-Pflichten
Formular 15.1

16 Anlagespezifische Antragsunterlagen
16.1.1 Windenergieanlagen: Standorte der Anlagen
Formular 16.1.1
16.1.2 Windenergieanlagen: Raumordnung / Zielabweichung / Regionalplanung
Formular 16.1.2
16.1.5 Windenergieanlagen: Anlagenwartung
Formular 16.1.5
16.1.7 Windenergieanlagen: Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen
Tabelle Hindernisangabe für die Wehrbereichsverwaltung
Anträge auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung gem. §§ 12 ff. LuftVG zur Errichtung eines Luftfahrthindernisses (WEA 1-7)
Technische Beschreibung – Befeuerung und farbliche Kennzeichnung
Antrag auf Ausnahme nach Art. 30 AVV – Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
Flugsicherheitstechnische Wahrnehmung
16.1.8 Windenergieanlagen: Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8)
Formular 16.1.8
16.1.9 Signaturtechnisches Gutachten zum militärischen Flugsicherungsradar Faßberg
Signaturtechnisches Gutachten zur Planung von WEA im Gebiet Könau im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Faßberg (Airbus Defence and Space GmbH, 2019)

III. Nebenbestimmungen

Aufschiebende Bedingungen:

Vor Bau- bzw. Nutzungsbeginn (ggf. auch einzelner Bauteile) ist die Erfüllung der nachfolgenden aufschiebenden Bedingungen dem Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, **schriftlich zu bestätigen**.

Standsicherheitsnachweis

1. Die Prüfung der Standsicherheit der Windenergieanlagen wurde nicht nachgewiesen und ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Mit den Bauarbeiten für die Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis mit dem erforderlichen Baugrund- und Gründungsgutachten geprüft wurde **und** dafür eine Nachtragsbaugenehmigung (NBauO) erteilt wurde. Vorbereitende Arbeiten wie Wegebau etc. dürfen bereits durchgeführt werden.

Hinweis:

Die Gebühren für die Erteilung der Nachtragsbaugenehmigung und weitere damit verbundene Kosten sind von Ihnen zu tragen.

Für den Fall, dass mit dem Bau ohne genehmigte Statik und vor Erteilung der Nachtragsbaugenehmigung begonnen wird, werde ich die sofortige Einstellung der Arbeiten kostenpflichtig unter Androhung von Zwangsmitteln ohne vorherige Anhörung gegen Sie als Bauherr anordnen und ein Bußgeldverfahren einleiten.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass durch den vorzeitigen Baubeginn der Straftatbestand des

§ 319 Strafgesetzbuch (StGB) (Baugefährdung) erfüllt sein kann. Eine Zuwiderhandlung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Sofern mit der Bauausführung ohne die erforderliche Nachtragsbaugenehmigung begonnen wird, ist gemäß Nr. 1.1.3 der Anlage 1 zu §§ 1 und 2 der Baugebührenordnung (BauGO) für die nachträgliche Genehmigung die dreifache Baugenehmigungsgebühr zu erheben.

Gemeindliches Einvernehmen der Gemeinde Wrestedt - Erschließung

2. Von der Genehmigung darf erst nach Abschluss einer verbindlichen vertraglichen Regelung zwischen dem Antragsteller/Bauherrn/Genehmigungsinhaber einerseits und der Gemeinde Wrestedt und/oder der Samtgemeinde Aue als Straßenbaulastträger andererseits hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung in Bezug auf eine Inanspruchnahme von Straßen und Wegen Gebrauch gemacht werden.

Sicherheitsleistung für den Rückbau

3. Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der WEA und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Baugrundstückes hat der Betreiber gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber dem Landkreis Uelzen zu erbringen. Die Sicherheitsleistung soll den Rückbau der WEA einschließlich der den Boden versiegelnden Fundamente am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlagen vollständig abdecken.

   Die zu erbringende Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Formel Nabenhöhe der WEA [m] x 1000 [Euro/m] = Betrag der Sicherheitsleistung [Euro] und wird in Höhe von

   1.083.000,00 €
   (eine Million dreiundachzigtausend)

   festgesetzt.

   Die Sicherheitsleistung ist als selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Absatz 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Sofern ein Betreiberwechsel erfolgt, ist vom neuen Betreiber vor Fortführung des Anlagenbetriebes seinerseits die Bürgschaft zu erbringen.

4. **Ersatzgeld**
   Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist **vor Baubeginn** ein Ersatzgeld zu zahlen.

   Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Landkreis Uelzen ist ein Ersatzgeld in Höhe von

   836.004,20 €
   (in Worten: achthunderttsechunddreißigtausendundvier Euro und zwanzig Cent)

   als bargeldlose Zahlung auf das Konto der Kreiskasse Uelzen unter Angabe des Verwendungszwecks "34870002 Ersatzzahlung Az.: I20200006" (Konto des Amtes 66) zu leisten.

Sicherheitsleistung für Kompensationspflanzungen:

5. Für die Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der dafür voraussichtlich anfallenden Kosten eine Sicherheit in Höhe von **177.600,00 €** vom Antragsteller zu leisten. Diese ist **vor Baubeginn** als bargeldlose Zahlung auf eines der im Kopfbogen genannten Konten der Kreiskasse Uelzen unter Angabe des Verwendungszwecks "Durchlaufende Gelder Sicherheitsleistung 63.27290017" (Verwahrkonto des Amtes für Bauordnung und Kreisplanung) zu überweisen.

Die gezahlte Sicherheitsleistung wird zurückerstattet bei Verzicht auf die BImSchG-Genehmigung, bei deren Erlöschen (§ 71 NBauO) oder im Falle der Ausführung der Baumaßnahme nach der behördlichen Feststellung, dass die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen korrekt ausgeführt wurden. Dementsprechend wird der Gesamtbetrag oder die Einzelbeträge der Sicherheitsleistung freigegeben.

Falls die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig ausgeführt werden, kann der Landkreis Uelzen unter Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung die entsprechenden Maßnahmen selbst oder durch Dritte ausführen lassen.

Eine Schlussabnahme der naturschutzbezogenen Maßnahmen (siehe Angaben unter Hinweise Naturschutz) ist erforderlich und vom Antragsteller zu beantragen.

Der zu zahlende Betrag begründet sich aus der maßnahmenbezogenen Kostenschätzung für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Windpark Könau (LBP, S. 122).

<u>Baulasteintragungen:</u>

Baulasten nach Nds. Bauordnung (NBauO)

6. Mit der Errichtung der WEA darf erst begonnen werden, wenn die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen zur Eintragung
   - einer Vereinigungsbaulast auf dem Flurstück 104/2 der Flur 2 der Gemarkung Ostedt
   - einer Vereinigungsbaulast auf dem Flurstück 135/69 der Flur 2 in der Gemarkung Suhlendorf
   - von zwei Abstandsflächenbaulasten auf dem Flurstück 96 der Flur 2 in der Gemarkung Ostedt
   - einer Abstandsflächenbaulast auf dem Flurstück 100/1 der Flur 2 in der Gemarkung Ostedt
   - einer Abstandsflächenbaulast auf dem Flurstück 103/6 der Flur 2 in der Gemarkung Ostedt
   - einer Abstandsflächenbaulast auf dem Flurstück 511/212 der Flur 1 in der Gemarkung Suhlendorf
   - einer Abstandsflächenbaulast auf dem Flurstück 59/1 der Flur 3 in der Gemarkung Ostedt
   - einer Zuwegungsbaulast auf dem Flurstück 86/1 der Flur 3 in der Gemarkung Ellenberg
   - einer Zuwegungsbaulast auf dem Flurstück 101 der Flur 3 in der Gemarkung Ellenberg
   - einer Zuwegungsbaulast auf dem Flurstück 47/2 der Flur 3 in der Gemarkung Ellenberg
   - einer Zuwegungsbaulast auf dem Flurstück 44/1 der Flur 3 in der Gemarkung Ellenberg
   - einer Zuwegungsbaulast auf dem Flurstück 46/1 der Flur 3 in der Gemarkung Ellenberg

   eintragungsfähig bei der Genehmigungsbehörde vorliegen.

Rückbaubaulast

7. Die Verpflichtungserklärung für den Rückbau der WEA als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für Vorhaben nach den Absätzen 1 Nr. 2 bis 6 gem. § 35 Abs. 5 BauGB liegt mit Datum 20.01.2020 (Register 8.2 des Antrages) vor. Die Einhaltung der Rückbauverpflichtung ist durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise sicherzustellen.

Kompensationsbaulasten

8. Die Kompensationsflächen sind über Baulasten zu sichern.

   <u>Baulastentext Maßnahme A_{CEF}1 „Anlage ortolanfreundlicher Ackerkultur“</u>
   Auf dem **Flurstück 5, Flur 1, Gemarkung Suhlendorf** hat gemäß dem Maßnahmenblatt A_{CEF}1, S. 128 – 133 im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.11.2020 zur Genehmigung Az. I20200006 auf einer Flächengröße von 8300 m² die **Kultivierung mit Getreide, Getreide-Leguminosen-Gemenge oder Hackfrüchten mit einjähriger Blühmischung** zu erfolgen. Zu-

sätzlich ist ein **20 m breiter Schonstreifen** anzulegen sowie eine an den Schonstreifen angrenzende einreihige **Pflanzung von 9 hochstämmigen Stiel-Eichen** umzusetzen.
Die Flächen und die Pflanzungen sind dauerhaft zu entwickeln, zu erhalten und zu pflegen.

Baulastentext Maßnahme M1 „Entwicklung einer selbstbegrünenden Ackerbrache und einer Ruderalflur mit Gehölzanlage“
Auf dem **Flurstück 58/2, Flur 3, Gemarkung Ellenberg** ist abweichend vom Maßnahmenblatt M1, S. 134 – 139 im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.11.2020 zur Genehmigung Az. I20200006 und unter Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 13 genannten Auflagen auf einer Flächengröße von 3.000 m² die **Entwicklung einer selbstbegrünenden Ackerbrache** umzusetzen. Zusätzlich hat die **Entwicklung einer Ruderalflur** von 2.500 m² mit einer **Pflanzung von Gehölzen** in einem Umfang von 1.815 m² zu erfolgen.
Die selbstbegrünende Ackerbrache, die Ruderalflur und die Pflanzungen sind dauerhaft zu entwickeln, zu erhalten und zu pflegen.

Baulastentext Maßnahme M2 „Entwicklung Extensivgrünland mit Gehölzanlage“
Auf dem **Flurstück 103/1, Flur 4, Gemarkung Ostedt** ist gemäß dem Maßnahmenblatt M2, S. 140 – 145 im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.11.2020 zur Genehmigung Az. I20200006 auf einer Flächengröße von 4.500 m² die **Entwicklung von extensivem Grünland** umzusetzen. Zusätzlich hat die Pflanzung von **drei Baumreihen** (insgesamt 23 Hochstämme) mit einem Umfang von 92 m² und einer **Gehölzgruppe** in einem Umfang von 610 m² zu erfolgen.
Das extensive Grünland und die Pflanzungen sind dauerhaft zu entwickeln, zu erhalten und zu pflegen.

Baulastentext Maßnahme M3 „Entwicklung Extensivgrünland mit Gehölzanlage“
Auf dem **Flurstück 88/29, Flur 2, Gemarkung Kölau** ist gemäß dem Maßnahmenblatt M3, S. 146 – 151 im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.11.2020 zur Genehmigung Az. I20200006 auf einer Flächengröße von 9.200 m² die **Entwicklung von extensivem Grünland** umzusetzen. Zusätzlich hat die Pflanzung von zwei **Baumreihen** (insgesamt 36 Hochstämme) mit einem Umfang von 144 m² und einer **Gehölzgruppe** in einem Umfang von 1.200 m² zu erfolgen.
Das extensive Grünland und die Pflanzungen sind dauerhaft zu entwickeln, zu erhalten und zu pflegen.

Baulastentext Maßnahme M4 „Entwicklung einer selbstbegrünenden Ackerbrache und einer Ruderalflur mit Gehölzanlage“
Auf dem **Flurstück 211/1, Flur 1, Gemarkung Suhlendorf** ist abweichend vom Maßnahmenblatt M1, S. 134 – 139 im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.11.2020 zur Genehmigung Az. I20200006 und unter Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 14 genannten Auflagen auf einer Flächengröße von 5.000 m² die **Entwicklung einer selbstbegrünenden Ackerbrache** umzusetzen. Zusätzlich hat die **Entwicklung einer Ruderalflur** von 4.300 m² mit einer **Pflanzung von Gehölzen** in einem Umfang von 1.600 m² zu erfolgen.
Die selbstbegrünende Ackerbrache, die Ruderalflur und die Pflanzungen sind dauerhaft zu entwickeln, zu erhalten und zu pflegen.

Baulastentext Maßnahme M5 „Entwicklung Extensivgrünland mit Gehölzanlage“
Auf dem **Flurstück 82, Flur 4, Gemarkung Ostedt** ist gemäß dem Maßnahmenblatt M5, S. 158 – 163 im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.11.2020 zur Genehmigung Az. I20200006 auf einer Flächengröße von 26.400 m² die **Entwicklung von extensivem Grünland** umzusetzen. Zusätzlich hat die Pflanzung einer **Gehölzgruppe** in einem Umfang von 1.200 m² zu erfolgen.

Das extensive Grünland und die Pflanzungen sind dauerhaft zu entwickeln, zu erhalten und zu pflegen.

Baulastentext Maßnahme M6 „Entwicklung Extensivgrünland mit Gehölzanlage“
Auf dem **Flurstück 99, Flur 4, Gemarkung Ostedt** ist gemäß dem Maßnahmenblatt M1, S. 164 – 168 im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.11.2020 zur Genehmigung Az. I20200006 auf einer Flächengröße von 10.600 m² die **Entwicklung von extensivem Grünland** umzusetzen. Das extensive Grünland ist dauerhaft zu entwickeln, zu erhalten und zu pflegen.

Allgemeine Nebenbestimmungen

9. Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen schriftlich anzuzeigen. Hierfür verwenden Sie bitte den beigefügten Vordruck.

10. Die Anlage ist nach Maßgabe der unter II. aufgelisteten sowie geprüften und ggf. mit Änderungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

11. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Behörde aufzubewahren.

12. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach § 64 NBauO erforderliche Baugenehmigung ein. Unter Bezugnahme auf § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidung ergeht, die nach § 13 des BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

13. Die Genehmigung mit allen Anlagen ist den verantwortlichen Personen (§§ 52 bis 56 NBauO) vor Ausführung der baulichen Anlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

14. Dem Landkreis Uelzen als untere Immissionsschutzbehörde ist entsprechend § 52b Abs. 1 BImSchG der vertretungsberechtigte Gesellschafter anzuzeigen, der nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen.

15. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 1 BImSchG).

16. Wird der Betrieb dauerhaft eingestellt oder mehr als 3 Jahre unterbrochen, hat der Betreiber die WEA innerhalb einer Frist von 9 Monaten mit Fundamenten sowie allen Nebenanlagen, wie z.B. Baustraßen, Montageplätzen, Netzstationen und erfolgter Bodenversiegelung restlos zu beseitigen. Soweit Pfahlgründungen erforderlich werden, dürfen die Pfähle ggf. im Boden verbleiben. Der natürliche Zustand ist wiederherzustellen.

    Beabsichtigt der Betreiber die Wiederinbetriebnahme der WEA nach Ablauf der 9 - Monatsfrist, so hat er vor Fristablauf eine Fristverlängerung beim Landkreis Uelzen zu beantragen.

Nebenbestimmungen auf Grund der Niedersächsischen Bauordnung und der sonstigen Bestimmungen des öffentlichen Baurechts

Bauordnungsrecht

Ausführung

17. Die Abnahme der Absteckung der baulichen Anlage durch vermessungstechnische Lagebestimmung der WEA wird gemäß § 76 Abs. 3 NBauO angeordnet. Die Lagebestimmung ist von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem Katasteramt im Auftrag des Bauherrn oder der ausführenden Firma durchzuführen. Dabei sind die ETRS89.UTM-32N - Koordinaten der lotrechten Turmmitten-Achsen anzugeben.

    Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Baubeginn der Nachweis (Grenz- und Gebäudebescheinigung) vom Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen, dass die WEA lage- und abstandsmäßig der Genehmigung – entsprechend der beantragten und genehmigten ETRS89.UTM-32N -Koordinaten *) – entsprechen.

    Abweichungen gegenüber den genehmigten Bauvorlagen sind vor Baubeginn bei der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

*ETRS89.UTM-32N -Koordinaten:	WEA	Rechtswert	Hochwert
	1	616618	5864419
	2	616913	5864122
	3	617850	5864238
	4	617191	5863852
	5	618134	5863765
	6	617386	5863419
	7	617686	5863812

18. Die Bauvorhaben sind hinsichtlich der Grenzabstände nur nach den Angaben in den Bauvorlagen geprüft worden. Die angegebene Geländehöhe musste als die vor Beginn aller Bauarbeiten vorhandene angenommen werden. Andere als diese Höhenlagen des Geländes und der baulichen Anlagen sind nicht genehmigt. Ergibt die Absteckung nach Lage und Höhe Abweichungen gegenüber den Angaben in den Bauvorlagen, so ist vor Beginn der Bauarbeiten eine neue schriftliche Genehmigung einzuholen.

19. Das Gutachten zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Könau vom 19.12.2019, Bericht-Nr.: I17-SE-2019-328, der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, ist Bestandteil der Genehmigung.

20. Das Gutachten Kampfmittelvorerkundung (Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH, 2019) vom 10.12.2019 sind Bestandteil der Genehmigung.

21. Das Baugrund- und Gründungsgutachten – überarbeitet – , Projekt-Nr.: 3519066_03g – Bauvorhaben: Errichtung von 7 Windenergieanlagen, Windpark Könau, vom 26.08.2020 von der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Umweltmanagement Prof. Dr.- Ing. Salomo + Partner mbH ist Bestandteil der Genehmigung.

22. Die Gründungssohle ist vom Bodengutachter abzunehmen. Vor Gründungsbeginn ist durch den Bodengutachter zu bestätigen, dass die angegebenen erforderlichen Baugrundeigenschaften, Tragfähigkeiten und Randbedingungen am Aufstellort vorhanden sind.

23. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie für Windenergieanlagen (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) vom Deutschen Institut für Bautechnik wird ausdrücklich hingewiesen.

24. Eine Bauüberwachung der Rotorblätter im Herstellerwerk ist durch einen unabhängigen Sachverständigen durchzuführen und durch eine Bescheinigung zu bestätigen.
Diese Bescheinigung ist dem Landkreis Uelzen vor Montage der Rotorblätter unaufgefordert vorzulegen.

25. Die Anforderungen an die elektrotechnische Installation gelten als erfüllt, wenn die Anlagenteile VDE-geprüft gekennzeichnet sind sowie Auslegung und Installation entsprechend den Bestimmungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE (DKE) – DIN/VDE ausgeführt werden.

26. Der Blitzschutz ist gemäß DIN/VDE sowie der Richtlinie für die Zertifizierung von Windenergieanlagen – Teil IV (Nichtmaritime Technik) - des Germanischen Lloyd vorzusehen.

27. Bezüglich der in den Technischen Baubestimmungen der Richtlinie für Windenergieanlagen (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) genannten Normen sowie anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die der Norm oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 02.05.1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

    Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder der Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

28. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit sowie ihrer technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung und Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die fremd überwachende Stelle nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG für diesen Zweck zugelassen ist.

29. Mit Stellungnahme einer sachverständigen Stelle (z.B. TÜV oder Germanischer Lloyd) gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Oktober 2012- korrigierte Fassung vom März 2015) ist nachzuweisen, dass durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. Rotorblattheizung) eine Gefährdung durch Eisabwurf sicher ausgeschlossen wird oder der Eisansatz verhindert werden kann. **Der Nachweis ist vor Montage der Rotorblätter** dem Landkreis Uelzen unaufgefordert vorzulegen.

    <u>Inbetriebnahme</u>

30. Eine bauaufsichtliche Schlussabnahme wird vorgeschrieben. Die Schlussabnahme ist nach Fertigstellung der baulichen Anlagen und mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin zu beantragen.

31. Die Anlagen sind nach der Errichtung gemäß dem Inbetriebnahmeprotokoll zu testen. Es ist von der Herstellerfirma zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandungen abgeschlossen wurde. Die Inbetriebnahmeprotokolle sind dem Betreiber zusammen mit den Wartungsprotokollen auszuhändigen. Die Anwesenheit eines für WEA anerkannten Sachverständigen ist nicht erforderlich, wenn die Inbetriebnahme verantwortlich von der Herstellerfirma durchgeführt wird, die Protokolle dem Sachverständigen in Kopie vorgelegt werden sowie den Wartungsprotokollen beigefügt werden.

32. Dem Landkreis Uelzen ist eine Ausfertigung der Inbetriebnahmeprotokolle einschließlich der Bescheinigung der ordnungsgemäßen Montage und Funktion der Rotorblätter zur Schlussabnahme vorzulegen.

Anlagenbetrieb

33. Die WEA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen, sicherheitsrelevanten Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

34. Baustraßen und Montageplätze müssen während der Betriebszeit der WEA so instandgehalten werden, dass sie jederzeit die Verkehrslasten aufnehmen können, die in Verbindung mit Reparatur-, Wartungs- oder Demontagearbeiten zu erwarten sind.

35. Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass auch nach Durchführung ergänzender bautechnischer Nachprüfungen keine Bedenken gegen die Stand- und Betriebssicherheit der Anlagen bestehen. Gegebenenfalls sind unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Stand- bzw. Betriebssicherheit zu gewährleisten.

36. Die in den Wartungsanleitungen aufgeführten Wartungsarbeiten sind ordnungsgemäß auszuführen und zu protokollieren.

37. Das Wartungshandbuch sowie sämtliche Unterlagen über die durchzuführenden wiederkehrenden Wartungsarbeiten sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

38. Prüfberichte mit festgestellten Mängeln sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

39. Die WEA sind mit Schildern zu versehen, welche das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagen. Ebenso sind Beschilderungen aufzustellen, die auf die Lebensgefahr bei eisbildenden Wetterlagen oder bei Gewitter hinweisen. Anzahl und Standorte sind mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

40. Änderungen an den Sicherheitseinrichtungen sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Sie sind durch Sachverständige zu überprüfen.

41. Für den ersten Löscheinsatz ist im Eingangsbereich des Turmfußes jeweils ein betriebsbereiter 5 kg-CO2-Feuerlöscher für die elektrischen Anlagen vorzuhalten.

42. Für erforderlich werdende Löscharbeiten im Bereich der Rotoren sind die zuständigen Feuerwehren nicht gerüstet. Falls ein solcher Fall eintreten sollte, muss die Feuerwehr in der Lage sein, die Gefahrenquelle großflächig abzusperren. Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an einer WEA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren.

43. Im Brandfall ist entsprechend der VDE 0132 “Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen” die Netzeinspeisung abzuschalten.

44. Grundsätzlich müssen die WEA so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und einschlägiger Regelwerke zum baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz, welche den Stand der Sicherheitstechnik darstellen, wird vorausgesetzt. Diese Sicherheitsstandards sind obligatorisch und in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Wartung und Unterhaltung ständig betriebsbereit zu halten (Wartung und Unterhaltung).

45. Für das Objekt sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 erforderlich. Diese müssen zur bauaufsichtlichen Schlussabnahme vorliegen. Die Zeichnungen sind als Entwurf der Brandschutzprüferin zur Prüfung vorzulegen. Danach sind die Pläne dreifach farbig anzufertigen und direkt zum Landkreis Uelzen zu senden.

46. Nach Vollständigkeit der Feuerwehrpläne muss die zuständige Freiwillige Feuerwehr ausreichend über die Anlage informiert werden! Dabei sind die Besonderheiten der Windenergieanlagen und deren sicherheitsorganisatorischen Maßnahmen sowie die erforderlichen Maßnahmen im Brand- und Gefahrenfall vorzustellen. Ein Einweisungsprotokoll ist vom Betreiber der Anlage zu fertigen und im Bedarfsfall sind die Begehungen regelmäßig zu wiederholen.

47. <u>Automatische Löschanlage:</u>
Im Landkreis Uelzen müssen WEA nach den Forderungen des Windenergieerlasses vom 24.2.2016 aufgrund der hohen Waldbrandgefahr einen Abstand zu Waldflächen, die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 ha umfassen, vom 1,5-fachen Anlagengesamthöhe – hier 360 m - einhalten (siehe Ziffer 3.4.3.6. Windenergieerlass). Dieser Abstand wird von den WEA 4, 5 und 6 zu angrenzenden Kiefernwäldern unterschritten.
Abweichend von den Ausführungen im „Schutzzielorientierten Brandschutzkonzept“ aus 2017 müssen die WEA daher über automatische Löschanlagen verfügen, die einen Vollbrand in der Gondel wirksam verhindern können.
Die erforderlichen Löschanlagen sind von einer Fachfirma zu planen, dimensionieren und ausführen zu lassen. Sie sind so zu dimensionieren, dass ein Brand in den Maschinenhäusern sicher bekämpft werden kann.
Zum Termin der Abnahme bzw. spätestens vor der Inbetriebnahme sind durch den Errichter der Löschanlagen die fachgerechte Errichtung, die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Löschanlagen zu bestätigen.
Die Löschanlagen sind nach den Vorgaben des Anlagenherstellers, mindestens jährlich, von einer autorisierten Fachfirma überprüfen und warten zu lassen.

<u>Überwachung</u>

48. Die wiederkehrenden Prüfungen sind nach Abschnitt 15 der Richtlinie der Windkraftanlagen (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) durchzuführen. Die Prüfberichte sind der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen umgehend und unaufgefordert vorzulegen.

49. Der Betreiber hat die wiederkehrenden Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst bzw. alternativ einen unabhängigen Sachverständigen durchführen zu lassen.

<u>Demontage</u>

50. Die WEA sind nach Ablauf der Bemessungslebensdauer außer Betrieb zu nehmen und anschließend innerhalb eines angemessenen Zeitraums vollständig zu demontieren. Die Bemessungslebensdauer bemisst sich nach der Betriebsdauer, die den Lastgutachten der Typenprü-

fung zugrunde liegt; hierbei handelt es sich in der Regel um 20 Jahre. Mit der „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen, Stand Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015“ besteht die Möglichkeit einer Bewertung von Windenergieanlagen hinsichtlich ihres Weiterbetriebs nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von 20 Jahren. Näheres zur Möglichkeit eines evtl. Weiterbetriebs ist der Richtlinie zu entnehmen.

Bauordnungsrechtliche Hinweise

51. Nach § 56 der Niedersächsischen Bauordnung ist der Grundstückseigentümer dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen und Grundstücke dem öffentlichen Baurecht entsprechen.
Hieraus ergibt sich auch die Verantwortlichkeit in Bezug auf die aus Sicherheitsgründen erforderliche Beseitigung der baulichen Anlage.

52. Die Anlage P - Beseitigung anfallender Abfälle - ist zu beachten.

Immissionsschutzrecht

Lärmschutz:

53. Das von dieser Genehmigung erfasste Vorhaben einschließlich aller Einrichtungen ist schalltechnisch unter Berücksichtigung des späteren Betriebes entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärmminderungstechnik nach 4.1 b) TA Lärm) so zu errichten und zu betreiben, dass die hiervon verursachten Geräuschimmissionen, die an den Immissionsorten festgesetzten Immissionswerte für Geräusche im Einwirkungsbereich der WEA nicht überschreiten. Für die maßgeblichen Immissionsorte (2.3 TA Lärm) gemäß Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 17.12.2019 (Bericht Nr. 19-1-3040-000-NU) werden folgende Immissionswerte festgesetzt:

Dorfgebiet: E1, K6, O09, O15, O18, O23 und S03
tags (06.00 - 22.00 Uhr) 60 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 45 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet: S09, S12, S15, S29
tags (06.00 - 22.00 Uhr) 55 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 40 dB(A)

54. Die WEA 01 bis 07 können tagsüber, die WEA 06 auch nachts bis zu einer maximalen Nennleistung von 5.500 kW im **Betriebsmodus Normalbetrieb** betrieben werden. Um sicherzustellen, dass die vorstehend festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden, gelten für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb die folgenden Emissionswerte:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0
Zu berücksichtigende Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB		σ_P = 1,2 dB		σ_{Prog} = 1,0 dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,3	94,7	99,3	101,8	103,4	101,2	93,8	78,1

* Summenpegel: $L_{W,Okt}$=106,0 dB(A), **$L_{e,max,Okt}$ =107,7 dB(A)** und von $L_{o,Okt}$ =108,1 dB(A)

$L_{W,Okt}$ = Oktavschallleistungspegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel, $L_{e,max,Okt}=L_{W,Okt}+1{,}28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ gemäß Herstellerangabe

$L_{o,Okt}$ = Oktavschallleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$L_{o,Okt}=L_{W,Okt}+1{,}28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2}$

σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

55. Die WEA 01 bis 05 und 07 können nachts bis zu einer maximalen Nennleistung von 4.800 kW im **Betriebsmodus NRO 104** betrieben werden. Um sicherzustellen, dass die vorstehend festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden, gelten für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb die folgenden Emissionswerte:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	85,3	91,3	96,0	98,2	98,9	96,2	89,3	74,5
Zu berücksichtigende Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB		σ_P = 1,2 dB		σ_{Prog} = 1,0 dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,0	93,0	97,7	99,9	100,6	97,9	91,0	76,2
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	87,4	93,4	98,1	100,3	101,0	98,3	91,4	76,6

* Summenpegel: $L_{W,Okt}$=106,0 dB(A), **$L_{e,max,Okt}$ =107,7 dB(A)** und von $L_{o,Okt}$ =108,1 dB(A)

$L_{W,Okt}$ = Oktavschallleistungspegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel, $L_{e,max,Okt}=L_{W,Okt}+1{,}28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ gemäß Herstellerangabe

$L_{o,Okt}$ = Oktavschallleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$L_{o,Okt}=L_{W,Okt}+1{,}28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2}$

σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

56. Der genehmigungskonforme Betrieb der WEA 01, 03 und 05 für den Betriebsmodus NRO 104 und für eine der vorgenannten WEA auch Betriebsmodus Normalbetrieb entsprechend der vorstehenden Nebenbestimmungen ist der Überwachungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WEA durch eine Abnahmemessung nach § 28 BImSchG durch eine hierfür bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen.

Die Bekanntgabe von Stellen für Messungen nach § 26 und § 28 BImSchG erfolgt nach § 29b Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist im Auskunftssystem ReSyMeSa, http://www.resymesa.de veröffentlicht.

Die länderspezifischen Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG für Ermittlungstätigkeiten in Niedersachsen (siehe Anlage!) sind zu beachten.

Die Messplanung ist rechtzeitig vorher mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Die technische Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: “Bestimmung der Schallemissionswerte“, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW-Richtlinie) einschließlich Schmalbandanalyse ist dabei zu beachten. Über die Auftragsvergabe für die Vermessung ist vor Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung einen Bericht anzufertigen und zwei gedruckte Ausfertigungen sowie eine digitale Ausfertigung des Messberichtes dem Landkreis Uelzen unmittelbar zu übersenden.

57. Im Rahmen der Abnahmemessung sind die Betriebsgeräusche der vorstehend genannten WEA zu ermitteln. Hierbei ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des am höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zzgl. des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die vorstehend festgesetzten Immissionswerte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung entsprechend der Schallimmissionsprogno-

se der Ramboll Deutschland GmbH vom 17.12.2019 (Bericht Nr. 19-1-3040-000-NU) durchzuführen. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktav-Schallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BIN, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes gilt als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die in der o.g. Immissionsprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

58. Der Nachweis, dass durch den Anlagenbetrieb keine erheblichen Lärmbelästigungen hervorgerufen werden kann auch durch Immissionsmessung(en) erbracht werden.

59. Zur Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise müssen die WEA jeweils mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung der Betriebsparameter „P_Act 10 Minuten Mittelwert“ der elektrischen Wirkleistung,“ N_Rot“ 10 Minuten Mittelwert der Rotordrehzahl und der „v_W“ 10 Minuten Mittelwert der Windgeschwindigkeit versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweisen ermöglichen.

<u>Lichtimmissionen (Schattenwurf):</u>

60. Die WEA sind so zu betreiben, dass an den schutzbedürftigen Gebäuden und deren Außennutzungen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, folgende Immissionswerte an den Immissionsorten E1, K1 bis K7, O01 bis O24, S02 bis S37 der Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 12.12.2019 (Bericht Nr. 19-1-3040-000-SU) nicht überschritten werden.

8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer.

Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.

Maßgebende Immissionsorte sind dabei schutzwürdige Räume, die als
- Wohnräume,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäuser und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (z.B. Terrassen und Balkone), sind schutzwürdigen Räumen gleichgestellt.

61. Der Richtwert von maximal 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gilt als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechneten astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten auf maximal 30 Stunden / Jahr und 30 Minuten / Tag begrenzt werden.

62. Die technische Funktionalität der Schattenwurfabschaltung, die Einmessung maßgebender Immissionsorte, die Richtigkeit der Eingabeparameter und die Plausibilität der Ergebnisse der zugehörigen Steuerungsprogramme sind von einem Sachverständigen zu überprüfen, abzunehmen und der Überwachungsbehörde zu bescheinigen. Der Sachverständige darf an der Programmierung und Einrichtung des zu prüfenden Schattenwurfabschaltmoduls nicht mitgewirkt haben. Der Abnahmebericht ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme beim Landkreis Uelzen einzureichen.

63. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für die o.g. Immissionsorte registriert werden. Ebenfalls sind technische

Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der Sonnenscheindauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

64. Belästigungswirkungen durch Lichtblitze ("Disco-Effekt") sind durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Turm-, Maschinenhaus- und Rotorblattbeschichtung zu minimieren.

Naturschutzrecht

65. Eine Schlussabnahme der naturschutzbezogenen Maßnahmen (siehe Angaben unter Hinweise Naturschutz) ist erforderlich und vom Antragsteller zu beantragen.

66. Folgende Dokumente sind Bestandteil der Genehmigung:
    - Landschaftspflegerischer Begleitplan (Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, Stand 26.11.2020, im Folgenden LBP)
    - UVP-Bericht (Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, 17.01.2020, im Folgenden UVP-Bericht)

67. Abweichend vom LBP gilt Folgendes:
    Alle WEA sind unter den folgenden Bedingungen (MU 2016) im Zeitraum zwischen dem **01.04. bis 31.10. zum Schutz von Fledermäusen abzuschalten**:
    - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m/s
    - Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)
    - Kein Niederschlag

    Die Abschaltung hat über das gesamte Zeitfenster von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu erfolgen.

68. Zur genaueren Eingrenzung der erforderlichen Abschaltzeiten kann ein zweijähriges Gondelmonitoring durchgeführt werden. Dieses muss kontinuierliche, automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in Gondelhöhe in den Zeiträumen von Anfang April bis Ende Oktober umfassen. Zusätzlich muss ein zweites Mikrofon waagerecht ausgerichtet etwa 10 m unterhalb des rotorüberstrichenen Bereichs am Mast befestigt werden. Der genaue Einbauort des zweiten Mikrofons sowie die Durchführung des Gondelmonitorings wird vor einer geplanten Durchführung von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) festgelegt.

    Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko betrieben werden können, werden die Abschaltzeiten entsprechend der Untersuchungsergebnisse und nach vorheriger Absprache mit der UNB angepasst. Dies kann bereits nach Ende des ersten Betriebsjahres geschehen.

69. Der UNB des Landkreises Uelzen sind die **Betriebsprotokolle über die Abschaltzeiten** mit vollständigen Temperatur- und Winddaten jeweils zum 31.01. des Folgejahres unaufgefordert zur Kontrolle vorzulegen. Beantragt der Anlagenbetreiber aufgrund eines freiwillig durchgeführten Gondelmonitorings eine Änderung der Abschaltzeiten, ist ein Bericht über das Ergebnis des Gondelmonitorings mit zweitem Mikrofon ebenfalls zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

70. Für die Anlagen WEA 2 und WEA 5 ist eine **Hervorhebung des Mastfußes** im Bereich der unteren 20 m notwendig, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Grauammer und des Neuntöters zu verhindern. Dies muss in einer dunklen und matten Farbe, bevorzugt in grün, erfolgen. Alternativ ist das Aufbringen einer Musterung möglich, die vorher mit der UNB abzusprechen ist.

71. Um das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten (hier insbesondere Rotmilan und Mäusebussard) zu reduzieren, sind folgende temporäre Betriebszeiteneinschränkungen einzuhalten:
Die WEA sind jeweils bei bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte im Umkreis von 200 m zum Mastfuß abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt vom 15.03. bis 31.08. für drei Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ab Beginn der bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte.

    Der UNB sind die jeweiligen Flächenvereinbarungen zwischen den Bewirtschaftern der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen und dem Antragsteller sowie die Betriebsprotokolle über die bodenwendenden Arbeiten und die entsprechenden Abschaltzeiten jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

72. Die Mastfuß- und Kranstellflächen sind unattraktiv für Greifvogelarten zu gestalten. Auf die Anlage von u.a. Teichen, Baumreihen und Hecken ist zu verzichten. Die Mahd oder der Umbruch von Randflächen der Mastfußbereiche, die bauseits mit einer Schotterung versehen werden, müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Brutvogelarten erfolgen, d. h. in der Zeit von Oktober bis Februar. Die landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Standorte sollte entsprechend umgesetzt werden.

73. Abweichend vom LBP gilt für die Vermeidungsmaßnahme V1 „Verlegung der Bautätigkeit“:
Im gesamten Zeitraum der Bautätigkeit ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.
Die ökologische Baubegleitung ist der UNB vor Baubeginn namentlich zu benennen und deren Fachkenntnis (z.B. durch entsprechende Fortbildung) nachzuweisen. Die ökologische Baubegleitung sollte vorher nicht in der Antragstellung betreffender WEA mit Gutachten oder Projektierung involviert gewesen sein.
Sämtliche Bautätigkeiten (u.a. Baufeldfreimachung, Erd- und Wegebauarbeiten, Errichtung der WEA) sowie das Beseitigen von Gehölzen sollten zur Vermeidung von Verstößen gegen § 39 und § 44 BNatSchG **außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09.** durchgeführt werden.
Finden Bauarbeiten im Februar statt, so müssen vor Beginn der Arbeiten witterungsabhängig Kontrollen bezüglich der Amphibienwanderung stattfinden und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. Amphibienzaun).
Sollte die ökologische Baubegleitung vor Beginn oder während der Bauarbeiten Hinweise auf das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 bzw. § 39 BNatSchG vorfinden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.
Arbeiten, bei denen Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten sind, sind 14 Tage vor Maßnahmendurchführung schriftlich anzuzeigen. Örtlich auftretende Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes sind durch die Baubegleitung bedarfsgerecht zu dokumentieren und der UNB ist nach Abschluss der Arbeiten ein Bericht vorzulegen.

74. Im Falle erforderlicher **Baumfällungen oder starkem Beschnitt von Bäumen** sind Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 und § 39 BNatSchG zu verhindern. Dafür ist durch einen qualifizierten Fachgutachter das Quartierpotenzial (Vögel, Fledermäuse, andere Säugetiere) der betroffenen Bäume zu ermitteln. Je nach Ergebnis sind eventuell weitere Maßnahmen umzusetzen (z.B. Quartierausgleich; Endoskopie bzw. Aus- und

Einflugkontrollen; Verschluss der Baumhöhlen nachdem sichergestellt ist, dass sich keine Tiere im Inneren befinden; Begleitung der Fällarbeiten).

75. Angrenzende oder im Baufeld vorhandene Baum-/Gehölzbestände sind bei den erforderlichen Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Schädigungen zu schützen.

76. Abweichend vom LBP gelten für die Maßnahmen M2, M3, M5 „Entwicklung Extensivgrünland mit Gehölzanlage“ und M6 „Entwicklung Extensivgrünland“ folgende Bewirtschaftungsauflagen. Die Bewirtschaftung des extensiven Grünlands ist zukünftig wie folgt vorzunehmen:
    - ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. März bis zum 15. Juli eines jeden Jahres
    - durch Mahd ab dem 15. Juli eines jeden Jahres
    - durch maximal zweimalige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mahdgutes
    - ohne Pflegeumbruch zur Neueinsaat
    - ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
    - ohne Einsatz von mineralischem und organischem Dünger (einschließlich Gülle) und ohne Kalkung; eine Erhaltungsdüngung mit 20 kg P und 40 kg K pro Jahr und ha ist bei nachweislicher Verarmung an krautigen Zielarten gestattet
    - ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und- rinnen und durch Einebnung und Planierung
    - ohne Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; ohne Erneuerung ggf. bestehender Drainagen
    - ohne Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen

77. Abweichend vom LBP gilt in Absprache mit Herrn Reents (E-Mail 19.03.2021) für die Maßnahme M1 die „Entwicklung einer selbstbegründen Ackerbrache“ und die „Entwicklung einer Ruderalflur mit Gehölzpflanzungen“. Die Umsetzung der Maßnahme hat spätestens zu Beginn der Vegetationsperiode vor Inbetriebnahme der WEA und unter folgender Flächenaufteilung und folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu erfolgen:

    „Entwicklung einer selbstbegrünenden Ackerbrache“
    - Flächenumfang: 3000 m²
    - jährlich rotierender Umbruch von mindestens einem Drittel bis maximal der Hälfte der Fläche
    - Umbruch in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar
    - ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

    „Entwicklung einer Ruderalflur mit Gehölzpflanzung“
    - Flächenumfang 2500 m² (Ruderalflur) und 1815 m² (Gehölzpflanzungen)
    - weitgehender Nutzungsverzicht
    - ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
    - alle drei Jahre eine Mahd ab dem 15. Juli mit Abtransport des Mahdgutes
    - ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

78. Abweichend vom LBP gilt in Absprache mit Herrn Reents (E-Mail 19.03.2021) für die Maßnahme M4 die „Entwicklung einer selbstbegründen Ackerbrache“ und die „Entwicklung einer Ruderalflur mit Gehölzpflanzungen“. Die Umsetzung der Maßnahme hat spätestens zu Beginn der Vegetationsperiode vor Inbetriebnahme der WEA und unter folgender Flächenaufteilung und folgenden Bewirtschaftungsauflagen erfolgen:

„Entwicklung einer selbstbegrünenden Ackerbrache“

- Flächenumfang: 5000 m²
- jährlich rotierender Umbruch von mindestens einem Drittel bis maximal der Hälfte der Fläche
- Umbruch in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar
- ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

„Entwicklung einer Ruderalflur mit Gehölzanlage“

- Flächenumfang 4300 m² (Ruderalflur) und 1600 m² (Gehölzpflanzungen)
- weitgehender Nutzungsverzicht
- alle drei Jahre eine Mahd ab dem 15. Juli mit Abtransport des Mahdgutes
- ohne Anwendung von Pflanzenschutzmittel

79. Für folgende Maßnahmen ist der UNB eine Dokumentation über die Durchführung der Maßnahmen bis zum 15.12. jeden Jahres vorzulegen:
    - Maßnahme $A_{CEF}1$ „Anlage ortolanfreundlicher Ackerkultur“
    - Maßnahmen M1 und M4 „Entwicklung einer selbstbegrünenden Ackerbrache und Entwicklung einer Ruderalflur mit Gehölzanlage“

80. Eine digitale Darstellung der Kompensationsmaßnahmen ist im Shape oder Geodatabase Format (EPSG 25832 Projiziertes Koordinatensystem; Objektbezogene Trennung der Feature in einzelne Feature classes, sofern nötig) bis spätestens zur Inbetriebnahme der WEA an die UNB zu übergeben.

Hinweise Naturschutz:

81. Bei Gehölzpflanzungen findet die Schlussabnahme in der Regel (bei sach- und fachgerechter Pflanzung und anschließender Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über drei Jahre) nach dem dritten Standjahr der Gehölze durch die UNB statt. Bei unsachgemäßer Durchführung (z.B. größere Pflanzausfälle bei fehlender Pflege) kann sich der Abnahmetermin entsprechend verschieben. Sofern vom Bauherren gemäß Genehmigung eine Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Durchführung von naturschutzbezogenen Maßnahmen gestellt werden muss, gilt für die Rückzahlung der Sicherheitsleistung: Bei Gehölzpflanzungen werden in der Regel 50 % der Sicherheitsleistung rückerstattet, wenn die Erstkontrolle der Pflanzmaßnahme durch die UNB nach der Pflanzung deren ordnungsgemäße Durchführung bestätigt. Die restlichen 50 % der Sicherheitsleistung werden unmittelbar nach erfolgter Schlussabnahme der Gehölzpflanzung durch die UNB von der Genehmigungsbehörde rückerstattet.

82. Es sollte aufgrund der negativen Auswirkungen von künstlichem Licht auf Fledermäuse auf Nachtbaustellen verzichtet werden (Voigt et al. 2019).

Wasserrecht

Allgemeiner Gewässerschutz

83. Das im Rahmen der Baumaßnahme zur Verwendung kommende Bodenmaterial für z.B. Sauberkeitsschicht oder Füllboden zum Anfüllen der Fundamente sowie zum Verfüllen der Grube nach Rückbau der Windkraftanlagen muss den Ansprüchen gem. LAGA M 20, Zuordnungswert Z 0 entsprechen und soll aus hiesigem Naturraum stammen, um mögliche Beeinträchtigungen für das Grundwasser auszuschließen.

84. Bei einigen WEA des Windparks Könau sind für eine ausreichende Standsicherheit Untergrundverbesserungen in Form von Rüttelstopfsäulen erforderlich oder aber Pfahlgründungen möglich. Der Kontakt mit Grundwasser kann dabei nicht ausgeschlossen werden. Das Einbringen von Stoffen in Gewässer stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung gem. § 9 Abs. Nr. 4 WHG dar. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nicht die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis. Für sämtliches Material, das unterhalb der Geländeoberkante mit Grundwasser in Kontakt stehen kann- also z.B. Kies der Rüttelstopfsäulen, darf nur Material verwendet werden, das der Anforderung Z0 gemäß LAGA M 20 entspricht. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist zusammen mit den Nachweisen des zu verwendeten Materials mindestens 4 Wochen vor Baubeginn beim Landkreis Uelzen - untere Wasserbehörde - vorzulegen. Für Rückfragen hierzu steht Ihnen Frau Boick unter der Durchwahl 0581 / 82404 gern zur Verfügung.

85. Sofern für das Aufstellen oder die Zuwegung zu den WEA eine temporäre oder auch dauerhafte Querung von Gewässern III. Ordnung erfolgen soll, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine dazu erforderliche wasserbehördliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde einzuholen. Für Rückfragen hierzu steht Ihnen Frau Boick unter der Durchwahl 0581 / 82404 gern zur Verfügung.

Hinweis zum Allgemeinen Gewässerschutz:

86. Grundwasserabsenkungen, die für die Herstellung der Fundamente während der Bauzeit ggfls. erforderlich werden, bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Entsprechende Antragsunterlagen (zweifach; mit Angaben zu: Absenkdauer, Absenktiefe, Größe der Baugrube, voraussichtlicher Beginn der Absenkung, Flurstück, Flur, Gemarkung, Eigentümer des Grundstückes, Verbleib (Ableitung) des geförderten Wassers; mit den Anlagen: Übersichtskarte 1 : 25.000, Lageplan 1 : 5.000 oder gleichwertiger Flurkartenauszug, Darstellung des Bauwerkes) sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uelzen rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

    In Ausnahmefällen kann von einer formellen Erlaubnis abgesehen werden, wenn nur geringe Wassermengen entnommen werden müssen. Auskunft hierzu erteilt die untere Wasserbehörde des Landkreises Uelzen unter der Tel. Nr. 0581/82-404.

Bodenschutz

87. Die Baufeldgrenzen (Anlagenstandort, Kranstell- und Logistikflächen, Wege) sind vor Baubeginn in der Örtlichkeit dauerhaft kenntlich zu machen und angrenzende Flächen gegen Befahrung und allgemeine Nutzung zu sichern (z.B. durch Holzpfähle, verbunden mit Spanndraht, welcher mit Flatterbandstreifen kenntlich gemacht ist).

88. Werden bei den Erdbauarbeiten zur Herstellung der Windenergieanlagen, sowie bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.

89. Eine Durchmischung von Bodenmaterial unterschiedlicher Eignungsgruppen gemäß DIN 19731 im Zuge des Bodenabtrags ist nicht zulässig. Bodenhorizonte sind beim Ausbau zu trennen und getrennt zu lagern. Auf für die Lagerung von Bodenaushub in Anspruch genommenen Flächen müssen die natürlichen Bodenverhältnisse durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt werden.

90. Die Versiegelungsflächen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Versiegelungsflächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung gegeben ist, sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

91. Werden für die Herrichtung der Anlagenstandorte, die Herstellung der Baustraßen bzw. der Zuwegungen und der Kranstellflächen mineralische Ersatzbaustoffe verwendet, müssen diese die Anforderungen der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (Stand: 06.11.2003) und bei der Verwertung von Bodenmaterial die Anforderungen der Technischen Regel „Bodenmaterial“ einhalten. Der unteren Bodenschutzbehörde sind die entsprechenden Gütenachweise rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Mengennachweis (Lieferscheinkopien) der eingesetzten Ersatzbaustoffe vorzulegen.

92. Bei den Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Dazu sind die Fundamente bei Flachgründungen komplett inkl. der Sauberkeitsschicht aus dem Boden zu entfernen. Bei Pfahlgründungen dürfen die Pfähle im Erdreich verbleiben. Die zugehörigen Versiegelungsflächen sind gemäß Kapitel 8 - Maßnahmen nach der Betriebseinstellung, ordnungsgemäß zu entsiegeln und zurückzubauen.

93. Bei der Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte des Anhanges 2 Nr. 4 BBodSchV einzuhalten. Das Verfüllmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht muss die Anforderungen der Einbauklasse 0 der Technischen Regeln Bodenmaterial (Stand: 05.11.2004) der LAGA-Mitteilung 20 einhalten. Bei der Wiederverfüllung ist standorttypisches Bodenmaterial zu verwenden, welches horizontweise entsprechend der ursprünglichen Lagerung einzubauen ist. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In aller Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

94. Der Mutterboden ist getrennt vom restlichen Aushub bis zum Wiedereinbau zu lagern und zwar in Trapezmieten mit einer Breite von maximal 5 m und einer Höhe bis zu 1,30 m. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate soll die Miete mit tiefwurzelnden winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen begrünt werden (z.B. Luzerne, Lupine oder Ölrettich). Sie ist so zu gestalten, dass Niederschläge nicht mehr als nötig abfließen, sondern in der Miete versickern. Mutterbodenmieten dürfen weder durch Befahren noch auf sonstige Weise verdichtet werden.

95. Alle Arbeiten haben unter schonender Behandlung des Bodens bei möglichst trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu erfolgen. Zur Vermeidung von Strukturschäden ist diesem Aspekt auf sensiblen Flächen mit z.B. hohem Grundwasserstand besonders Rechnung zu tragen.
Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.

96. Für die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine fachkundige Baubegleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis vorzusehen. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.
Der Unteren Bodenschutzbehörde ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung und zum Bodenmanagement vorzulegen. Die Ansprechpartner für die bodenkundliche Baubegleitung sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu benennen.
Die Umsetzung der Bodenkundlichen Baubegleitung kann, bei entsprechender Eignung des Sachverständigen, im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mit umgesetzt werden.

97. Arbeiten im Bereich von Altablagerungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Technischer Gewässerschutz

98. Die Fußböden der Türme der WEA sind flüssigkeitsdicht und so herzustellen, dass eventuell auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten zurückgehalten werden und nicht nach außen auf ungesicherte Bereiche ablaufen können (z. B. durch Abdichten der Kabeldurchführungen etc.). Entwässerungseinrichtungen sind unzulässig.

99. Flüssigkeitsbeinhaltende Anlagenteile - z. B. die Getriebe - sind mit Auffangeinrichtungen/-wannen so auszurüsten, dass bei Undichtheiten das maximal mögliche Austrittsvolumen bzw. die gesamte vorhandene Flüssigkeit des Anlagenteils gefahrlos zurückgehalten werden kann. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwannen des Maschinenhauses sind die ausgetretenen Stoffe unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

100. Das bei Reinigung der Rotorblätter anfallende Waschwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Hinweise für den technischen Gewässerschutz

101. Der Antrag beinhaltet keine Angaben über die Bauart und Eignung der vorgesehenen Auffangwannen.
Entsprechend den Antragsunterlagen sind die WEA gemäß § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 in die Gefährdungsstufe A einzuordnen. Die wasserrechtlichen Anforderungen sind daher eigenverantwortlich einzuhalten.

102. Auf § 130 des Nds. Wassergesetzes (NWG) - Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen - bzw. auf die entsprechenden Vorschriften der jeweils gültigen Fassung des NWG wird hingewiesen.

103. Auf § 23 der AwSV - Anforderungen an das Befüllen und Entleeren - wird hingewiesen.

104. Die beschriebenen Auflagen sind erforderlich, um mindestens den gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz geforderten Schutz der Schutzgüter Gewässer und Boden zu erreichen (Sorgfaltspflicht).

Arbeitsschutz- und Gerätesicherheitsrecht

Maschinen und Geräte

105. WEA sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV).

Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.
Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem

anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG- Konformitätserklärung, dass

- die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht, und
- die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.

Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

Die EG-Konformitätserklärungen sind zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der WEA zur Einsichtnahme aufzubewahren und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.

Beleuchtung

106. Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung entsprechend der ASR 7/4 zu installieren (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 3.4 des Anhangs zur ArbStättV).

Gefährdungsbeurteilung

107. Die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Gefahrstoffverordnung festzulegen. Hierbei sind insbesondere die Tätigkeiten „Wartung und Instandsetzung, Prüfung“ zu beurteilen. Die hiernach notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sind betrieblicherseits umzusetzen und auf Wirksamkeit zu prüfen. Vgl. DGUV 203-007 (BGI 657) Windenergieanlagen vom März 2014, Herausgeber Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

108. Für Arbeiten in engen Räumen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung der DGUV-Regel 113-004 vom Juli 2013 die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Arbeiten in engen Räumen dürfen nur von unterwiesenen Personen durchgeführt werden. Vor Beginn der Arbeiten in engen Räumen ist vom Unternehmer oder seinem Beauftragten ein Erlaubnisschein auszustellen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgeführt sind.

Der Erlaubnisschein kann durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden kann, wenn immer gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind.

Bei Ausstellung eines Erlaubnisscheines haben der Aufsichtführende, der Sicherungsposten und – sofern vorhanden – der Verantwortliche eines Fremdunternehmens (Auftragnehmers) durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.

Kennzeichnungen

109. Der Zutritt in die Anlage ist gegen die Benutzung durch Unbefugte zu sichern. Das Zutrittsverbot ist durch das Verbotszeichen D-P006 gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“, ASR 1.3 vom Februar 2013 zu kennzeichnen.

110. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ist an gut sichtbarer Stelle die notwendige Sicherheitskennzeichnung vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen.

Instandhaltung

111. Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten darf nur durch hierfür ausgebildete bzw. unterwiese Personen erfolgen. Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Persönliche Schutzausrüstung / PSA

112. Alle Beschäftigten sind mit der jeweils erforderlichen PSA auszustatten. Bei witterungsbedingten Gefährdungen ist Schutzkleidung gegen Wind, Nässe, Kälte bzw. Sonne zur Verfügung zu stellen und zu nutzen. PSA gegen Absturz sowie die hierfür vorgesehenen Anschlagpunkte sind zu nutzen.

Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

113. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3).

Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) nicht möglich ist.

In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3 und BGR 198 "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz").

Leitern/Steiggänge

114. Für Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift VBG 74) und Schutzeinrichtungen (z.B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Haltegurte nach DIN EN 358, Verbindungsmittel nach DIN EN 353-2, Falldämpfer nach DIN EN 361, Verbindungsmittel nach DIN EN 354, Falldämpfer nach DIN EN 355) vorzusehen.

An Leitern und Steigeisengängen müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruhepodeste vorhanden sein.

Elektrische Anlage

115. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

- vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
- in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV Vorschrift 3, vormals BGV A3).

Die Prüfbescheinigung vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg vorzulegen.

Feuerlösch-, Rettungs- und Erste Hilfe-Einrichtungen

116. Die Ausrüstung der Anlage mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen und Rettungsausrüstungen nach Art, Anzahl und Standorten ist im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr durchzuführen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer. 2.2 des Anhangs zur ArbStättV).

117. In der Anlage sind die erforderlichen Mittel zur "Ersten Hilfe" bereitzustellen. Die Aufbewahrungsstellen müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und nach BGV A 8 "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" gekennzeichnet sein (§ 4 ArbStättV).

118. Im Brandfall ist entsprechend der VDE 0132 „Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen“ die Netzeinspeisung abzuschalten.

Flucht- und Rettungsplan

119. Es ist ein Flucht- und Rettungswegeplan zu erstellen und in den WEA an gut sichtbarer Stelle dauerhaft auszuhängen. Dieser soll mindestens enthalten:
    - Regeln für das Verhalten im Brandfall
    - Regeln für das Verhalten bei Unfällen
    - Lage und Zugänglichkeit der Rettungswege
    - Lage der Rettungsgeräte inkl. Lage von Anschlagpunkten PSA zum Schutz gegen Absturz
    - Lage von vorhandenen Feuerlöschern
    - Lage von vorhandenen Verbandkästen
    - Sonstiges, z.B. Notrufeinrichtungen
    - Möglichkeiten der Rettung darstellen, z.B. für eine Notabseilung
    - Eigenrettung über das Maschinenhausdach mittels Abseilgerät im Falle eines Brandes im Turmfuß oder eines verrauchten Turmes

120. Den Rettungskräften ist ein mit diesen abgestimmter Alarm- und Rettungsplan zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung oder Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger; technische Angaben über die Anlage, u.a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser). Bei Änderungen der Einsatzbedingungen ist dieser zu aktualisieren. Der Alarm- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in den WEA auszuhängen.

    Die WEA müssen mittels Anlagenkennzeichnung (Hinweisschild) eindeutig identifizierbar sein; Anfahrtswege zur WEA sind mit den örtlich zuständigen Rettungskräften abzustimmen.

Betriebsanweisung

121. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probebetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisung ist ab Inbetriebnahme der WEA jeweils an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

122.Befahranlagen sind Aufzugsanlagen i.S. der Betriebssicherheitsverordnung und daher vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Veränderungen, und wiederkehrend (Hauptprüfung) durch eine zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS nach §§ 15 und 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV prüfen zu lassen. Hierüber ist Nachweis zu führen.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind vom Betreiber nach § 3 Absatz 6 BetrSichV unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen nach Anhang 1 Nummer 4.2 BetrSichV festzulegen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. Zu beachten ist auch § 17 Absatz 2 BetrSichV zur Kennzeichnung der Prüfung in der Kabine der Aufzugsanlage.

Auf die besonderen Vorschriften für Aufzugsanlagen nach Anhang 1 Nr. 4 BetrSichV wird hingewiesen (zum Beispiel Zweiwege-Kommunikationssystem, Notfallplan, regelmäßige Inaugenscheinnahme, Funktionskontrolle).

123.Bei der Durchführung des Vorhabens ist die Baustellenverordnung (BauStellV) zu beachten.

124. Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind (§ 3 Absatz 6 BetrSichV). Dies gilt auch für überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 2 Absatz 13 BetrSichV.

125.Bei Arbeiten an Windenergieanlagen ist die DGUV Vorschrift 3„Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ zu beachten. Ferner wird auf DGUV 203-007 (BGI 657) „Windenergieanlagen“ hingewiesen.

126.Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Luftfahrtrecht

Kennzeichnung

127.. Die WEA sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

Tageskennzeichnung

128.Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß

- 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

129. Die Nachtkennzeichnung der WEA erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES gemäß Anhang 2 der AVV auf dem Dach des Maschinenhauses.

Es ist zusätzlich eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung anzubringen. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 3.9.

Installation

130. Die Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden.

Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 2 nach unten begrenzt werden.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Stromversorgung

131. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

132. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an. Bei im Bau befindlichen WEA-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe dieser AVV zu achten.

133. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Es muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorgelegt werden, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

Sonstige Luftrechtliche Nebenbestimmungen

134. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

135. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

136. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Veröffentlichung

137.Da die WEA aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und

b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 52, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

5212/30316-3 (17a/20)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10387)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

138. Die WEA Nr. 03, 05, 06 und 07 müssen mit einer Steuerfunktion (einer sogenannten bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18a LuftVG ausschließt.

139. Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.

140. Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.

141. Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz FAßBERG dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der WEA die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der WEA im Falle einer Fehlfunktion / Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.

142. Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge / Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.

143. Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.

144. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens **II-068-20-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

145. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne WEA angewählt.

146. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der WEA 03, 05, 06 und 07 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem WEA-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

147. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

Bodendenkmalpflege

148. Bei allen Erdarbeiten ist auf archäologische Funde und Bodenfunde zu achten. Derartige Funde sind bei der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Uelzen, Kreisarchäologie (Ansprechpartner Herr Dr. Fred Mahler, Tel. 0581/76533), zu melden (§14 NDSchG). Fundmeldungen werden sofort erledigt. Die untere Denkmalschutzbehörde wird alle Möglichkeiten nutzen, um Verzögerungen der Erd- und Bauarbeiten zu vermeiden. Durch Mitwirkung des Antragstellers können die erforderlichen Maßnahmen unterstützt und beschleunigt werden.

Erschließung

149. Für die Anlieferung der Anlagenteile u.a. über die Kreisstraße 6 ist rechtzeitig eine erforderliche Schwerlastgenehmigung (Erlaubnis für den Großraumschwerlasttransport) einzuholen. Im Zusammenhang mit dem beantragten Schwerlasttransport dürfen keine Bäume oder sonstigen Gehölze auf den kreiseigenen Straßengrundstücken zurückgeschnitten oder beseitigt oder zusätzliche Versiegelungen zur Ertüchtigung der Bankette o.ä. durchgeführt werden. Andernfalls setzen Sie sich bitte mit dem Amt für Kreisstraßen – Herrn Hinrichs (Tel. 0581-82 804) in Verbindung.

150. Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg – stimmt dem Antrag unter dem Vorbehalt zu, dass im Zusammenhang mit dem beantragten Schwerlasttransport keine Bäume oder sonstigen Gehölze auf deren Straßengrundstücken zurückgeschnitten oder beseitigt oder zusätzliche Versiegelungen zur Ertüchtigung der Bankette o.ä. durchgeführt werden müssen. Andernfalls müssen die von Ihnen für erforderlich gehaltenen Maßnahmen an den Streckenabschnitten schriftlich dargelegt und bilanziert sowie der Kompensationsbedarf überschlägig ermittelt werden. Im Bedarfsfall ist hier eine direkte Abstimmung mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg – unter 04131-15-1280 bzw. Soeren.Pries@nlstbv.niedersachsen.de vorzunehmen.

151. Der Mindestabstand von 360 m (1,5 * (161 m Nabenhöhe + 79 m Rotordurchmesser) der Windenergieanlagen in Bezug auf möglichen Eisabwurf darf nur unterschritten werden, wenn sichergestellt wird, dass der Verkehr auf der Landesstraße 265 nicht betroffen ist.

Hinweise der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg – :

152. Vor Beginn der Baumaßnahme hat die Antragstellerin sich mit der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg – bzw. mit der Straßenmeisterei Uelzen bzgl. der Koordinierung des Transportes der Bauteile auf der Landesstraße in Verbindung zu setzen.

153. Wegen einer möglichen Nutzung von Straßengrund im Rahmen der Sondernutzung hat sich die Antragstellerin mit der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Zinser, in Verbindung zu setzen. Tel.: 04131-15-1226, E-Mail: Pia.Zinser@nlstbv.niedersachsen.de.

Erdgasleitung

154. Aktuell betroffene Anlagen:

Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
ETL 0061.000.200 T-Abs. Güstau – Bahnsen	400	8,00	Ja	BP 17, BP 18, BP 19, BP 20
ETL 0129.100.200 T-Abs. Frielingen - Güstau	1200	10,00	Ja	BP 135, BP 136, BP 137, BP 138

Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.

155. Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

156. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.

157. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens, ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Standort Hannover
Pasteurallee 1
30655 Hannover
Tel.; 0511 / 640 607-1045

158. Die Genehmigung inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.

159. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw, des Kabels durchzuführen.

160. Erdgastransportleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein.

161. Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung von diesen Vorgaben ermöglichen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind In Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür wird ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt.

162. Durch den Bau und Betrieb der WEA kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Erdgastransportleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, ist der Gasunie mitzuteilen, ob es geplant ist die Erdungssysteme der WEA untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden.

163. Im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale Tel. 0 800 / 69 666 96.

Hinweis der Celle-Uelzen Netz GmbH

164. Im Bereich der Erschließungsstraße bei WEA1 verlaufen eine 20-kV-Freileitung, eine Gasleitung und eine Wasserleitung. Die Leitungen müssen auch während der Errichtung der WEA betrieben werden. Auf die Leitungen ist Rücksicht zu nehmen.

IV. Begründung

Die JWE Bürgerwindpark Könau-Ostedt-Suhlendorf GmbH & Co. KG hat am 20.01.2020 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben WEA sowie Nebenanlagen entsprechend den Antragsunterlagen gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG gestellt.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) folgende Stellen und Behörden beteiligt:

- Gemeinde Suhlendorf
- Gemeinde Wrestedt
- Samtgemeinde Aue
- Samtgemeinde Rosche
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde –
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Celle-Uelzen Netz GmbH
- DOW Chemical Zweigniederlassung Stade
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg

- <u>Landkreis Uelzen:</u>

<u>Umweltamt</u>
+Untere Wasserbehörde
+Untere Naturschutzbehörde
+Untere Bodenschutzbehörde

<u>Amt für Bauordnung und Kreisplanung:</u>
+Untere Bauaufsichtsbehörde
+Untere Landesplanungsbehörde
+Untere Denkmalschutzbehörde

Amt für Kreisstraßen
Kreisarchäologe

Die beteiligten Behörden haben den Antrag geprüft und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter Abschnitt III. berücksichtigt wurden.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung wurden im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2020 Nr. 23“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 30.11.2020 öffentlich bekannt gemacht und ein Erörterungstermin zunächst für den 17.03.2021 festgesetzt.

Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden aus der Trägerbeteiligung und der UVP-Bericht der LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH wurden während des Zeitraums vom 14.12.2020 bis zum 14.01.2021 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG sowie § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) elektronisch im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt sowie ergänzend bei der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme ausgelegt. Des Weiteren konnten der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im UVP-Portal Niedersachsen eingesehen werden.

Bis einschließlich 15.02.2021 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Innerhalb der Einwendungsfrist sind bei der Genehmigungsbehörde keine Einwendungsschreiben gegen das Vorhaben eingegangen. Der o.g. Erörterungstermin wurde daher mit Bekanntmachung vom 26.02.2021 abgesagt.

Umweltverträglichkeitsprüfung
Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1a 9. BImSchV

Allgemeines

Die geplanten 7 WEA sollen im Windvorranggebiet Nr. 52 „Suhlendorf“ (RROP 2019 des Landkreises Uelzen) in den Gemarkungen Ostedt und Suhlendorf auf ackerbaulich genutzten Flächen errichtet werden. Das Gebiet befindet sich südwestlich der Ortschaft Suhlendorf. Die geplanten sieben WEA sind mindestens 1.000 m von den jeweils nächstgelegenen Ortschaften entfernt.

Errichtet werden sollen 7 WEA des Anlagentyps **GE 5.5-158**. Die Nabenhöhe beträgt dabei 150 m [WEA 1, 3, 4, 7] bzw. 161 m [WEA 2, 5, 6] bei einem Rotordurchmesser von jeweils 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 229 m bzw. 240 m. Die Nennleistung liegt jeweils bei 5,5 MW.

Für die geplanten WEA liegt vom Antragsteller ein Erschließungskonzept vor. Verkehrstechnische Anbindung besitzt das Vorhabengebiet über die Bundesstraße B 71, die Landstraße L 265 zwischen Suhlendorf und Soltendieck sowie die Kreisstraße K 5 über Wellen-und Gavendorf in Richtung der Kreisstraße K 6.

Die Gründung der Anlagen erfolgt in Form eines an die spezifischen Verhältnisse angepassten Fundaments (vollversiegelte Fläche). Zur Errichtung der Anlagen sind zudem je WEA Kranstellflächen erforderlich. Diese werden aus teilversiegelten und aus frostsicherem Schottermaterial aufgebaut. Da die Erschließung der geplanten Anlagen über das örtliche Straßen- und Wegenetz erfolgen soll, können vielfach bestehende Wege genutzt werden. Um den Standort der geplanten WEA zu erreichen, wird eine Zuwegung in einer Breite von etwa 4,5 m bzw. 5,5 m in den Kurvenradien errichtet.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat.

Die Umweltauswirkungen, die sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA ergeben sind temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen, Schallimmissionen, Schattenwurf, Kollisionsgefahren für Avifauna und Fledermäuse, visuelle Auswirkungen durch die Bauphase und die WEA sowie Unfallgefahren durch Eisabwurf und Havarien.

Durch die Konzentration der Anlagen in einem Vorranggebiet außerhalb von Schutzgebieten oder anderen geschützten Bereichen nach Naturschutzrecht sowie der Ausstattung der WEA mit einer Vielzahl sicherheitstechnischer Einrichtungen wie Abschaltautomatiken, Blitzschutz etc. werden viele potentiell nachteilige Umweltauswirkungen bereits vermieden oder ausgeschlossen.

Schutzgüter und mögliche Auswirkungen:

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit
Im näheren Umkreis um das Vorranggebiet Nr. 52 „Suhlendorf“ sind die nachfolgend aufgeführten Wohnstätten in einer Entfernung zur jeweils nächstgelegenen bzw. geplanten WEA vorhanden:

Klein Ellenberg	etwa 1.000 m
Suhlendorf	etwa 1.000 m
Kölau	etwa 1.000 m
Ostedt	etwa 1.000 m
Kroetze	etwa 1.450 m
Siedlung (Kroetze)	etwa 1.050 m
Gavendorf	etwa 1.600 m
Güstau	etwa 2.500 m
Könau	etwa 3.000 m
Bockholt	etwa 3.000 m

Die geplanten sieben WEA sind mindestens 1.000 m von den nächstgelegenen Ortschaften entfernt.

Durch den Betrieb des Windparks kommt es zu Lärmimmissionen. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 17.12.2019 (Bericht Nr. 19-1-3040-000-NU) wurde geprüft und Nebenbestimmungen zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte wurden formuliert. Es kann mit den genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden, dass es zu unzumutbaren Lärmimmissionen kommt.

Nach der vorliegenden Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 12.12.2019 (Bericht Nr. 19-1-3040-000-SU) kann sichergestellt werden, dass die zulässigen Richtwerte durch Installation einer geeigneten Abschaltvorrichtung nicht überschritten werden und es nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommt.

Eine weitere optische Beeinträchtigung kann durch den sogenannten „Disco-Effekt“, eine Lichtreflexion, welche durch glänzend lackierte Rotorblätter entsteht, zustande kommen. Da hier allerdings die Oberflächen der Rotorblätter mit einer matten, nicht reflektierenden Lackierung versehen werden, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen.

Auch durch die vorzunehmende Hindernisbefeuerung sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Vorhaben bedarf aufgrund der Höhe der WEA der Zustimmung der Luftfahrtbehörde gem. § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit. Danach muss eine WEA ab 100 m Höhe als Luftfahrhindernis gekennzeichnet werden. Die Lichtemissionen durch diese Hindernisbefeuerung sind so zu minimieren, dass die Blinktakte aller WEA synchron gesteuert und nach unten abgeschirmt werden, sodass keine erheblichen Belästigungen im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG entstehen. Die geringen

Einwirkungen durch die Hindernisbefeuerung sind nicht vermeidbar. Sie sind aber auch nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots.
Durch die ab Jahresende 2021 geltende Rechtsänderung zu einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist eine deutliche Minimierung der belästigenden Wirkung anzunehmen.

Alle sieben WEA halten mind. den dreifachen Abstand ihrer Gesamthöhe zur nächstliegenden schutzbedürftigen Nutzung ein. Eine optisch bedrängende Wirkung kann sich daher unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Rechtsprechung für angrenzende Wohngebäude nicht ergeben.

Bei bestimmten Wetterlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit und Temperaturen um den Gefrierpunkt kann es zu Eisbildung an den Rotorblättern von WEA kommen, was beim Antauen und durch die Drehbewegung zum Abwurf von Eisstücken führen kann. Daher sollte folgender Abstand zu den nächstgelegenen gefährdeten Objekten eingehalten werden: 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser).
Zudem sind alle WEA mit einer Sensorik für Eiserkennung auszurüsten, um die WEA bei ansetzendem Eis zum Stillstand zu bringen. Sobald Eisansatz erkannt wird, sorgt das System für eine Abschaltung der Anlage.
Das Abrutschen von Eisstücken von einer stillstehenden Anlage ist auch nach ständiger Rechtsprechung dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuschreiben. Die Gefahr ist bei WEA nicht größer als bei anderen Bauwerken, von denen ebenso Eis abfallen kann. Auf den Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb ist zusätzlich durch Hinweisschilder aufmerksam zu machen. Eine unzulässige Gefährdung bzw. unzulässige Beeinträchtigung durch Eiswurf kann ausgeschlossen werden.

Weiterhin sind WEA so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Branderweiterung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Im Falle eines Brandes können einzelne Teile herabfallen, sodass ein ausreichender Abstand zu WEA einzuhalten ist. Da die nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnhäuser mehrere hundert Meter von den WEA entfernt stehen, ist das Risiko einer Brandausbreitung auf schutzwürdige Objekte als gering einzustufen. Ebenso ist ein Funkenflug über diese Distanzen auszuschließen.
Die Brandgefahr der WEA ist grundsätzlich, durch die Vielzahl der Messsensoren, mit denen die Anlagen ständig überwacht werden, sehr gering. Brände von WEA kommen, bezogen auf die Anzahl der installierten Anlagen in Deutschland und weltweit, sehr selten vor.
Aufgrund der Lage der Anlagen am Waldrand sind zudem die Anlagen 4, 5 und 6 mit einer automatischen Löschvorrichtung in der Gondel zu versehen.

Aufgrund ihrer exponierten Lage sind WEA in Bezug auf Blitzeinschläge stärker gefährdet als andere Bauten. Um mögliche Schäden durch Blitzeinschläge zu vermeiden und einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden die WEA mit einem Blitzschutz ausgestattet. Ein Blitzstrom wird dabei von den Rotorblättern oder der Gondeloberseite bis ins Erdreich abgeleitet. Eine Gefahr für Menschen oder Tiere entsteht daher nicht.

Die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist vom subjektiven Empfinden des jeweiligen Erholungssuchenden abhängig. Das Landschaftsbild ist je nach Qualität in hohem Maß identifikationsstiftend und ist abhängig von der Nutzung der naturräumlichen Situation, der vorhandenen Tierwelt und den kulturellen Einflüssen des Menschen. Generell kann die Errichtung eines Windparks aber das Landschaftsbild verändern, ohne den Erholungswert nachteilig zu verändern. Dies wird auch durch eine Studie aus Schleswig-Holstein sowie eine Langzeit-Onlineumfrage (aus dem Zeitraum 2013 – 2015) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kooperation mit dem Deutschen Wanderinstitut belegt. WEA werden in der Umgebung zwar wahrgenommen, aber nicht als negative Beeinträchtigung eingestuft.
Das vorhandene Gebiet ist größtenteils von einer landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Die vorhandenen Wegeverbindungen werden nicht beeinträchtigt. Die Nutzbarkeit der Freizeitaktivitäten bleibt auch nach der Errichtung des Windparks gegeben. Daher ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt.

Insgesamt werden durch das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit bewirkt. Die Fachgutachten sowie die Prüfungen der unteren Immissionsschutzbehörde kommen zu dem Ergebnis, dass durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschriebene Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden können. Das Vorhaben bleibt somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt

1. Schutzgebiete und weitere für Natur und Landschaft wertvolle Schutzgüter

Im 4 km Umkreis der Vorrangfläche befinden sich die Naturschutzgebiete „Schwarzes Moor bei Gavendorf“ (1.500 m) und „Droher Holz (3.500 m). Aufgrund der Entfernungen sind keine Beeinträchtigungen für diese Gebiete zu erwarten.
Nationalparke und Biosphärenreservate sind im Landkreis Uelzen nicht vorhanden.
Das Landschaftsschutzgebiet „Drawehn“, welches ca. 2.500 m entfernt liegt, ist gleichzeitig Bestandteil des Natura 2000-Netzwerkes. Es ist ein Teilgebiet des Vogelschutzgebietes „V26 Drawehn“, welches sich aus insgesamt 17 Teilgebieten zusammensetzt.
Das Landschaftsschutzgebiet „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ ist ebenfalls Bestandteil eines Vogelschutzgebietes (V25 Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich) und liegt ca. 3.300 m von der Vorrangfläche entfernt. Beide Schutzgebiete befinden sich außerhalb des Wirkbereichs der Vorrangfläche.
Auch das Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn beginnt mit 3.500 m in ausreichender Entfernung.
Der Naturpark Elbhöhen-Wendland beginnt 3.500 m östlich der Vorrangfläche. Für diesen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Im Umkreis der Vorrangfläche liegen keine Naturdenkmäler.
Vorkommende nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope liegen in ausreichender Entfernung, werden nicht überbaut und dadurch nicht beeinträchtigt.
Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen (BMS-Umweltplanung 2012) ist der Vorhabenbereich definiert als Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Dies ist u.a. auf die besondere Bedeutung für Vogelarten der Agrarlandschaft, insbesondere Heidelerche und Ortolan, zurückzuführen.

2. Avifauna

Der Artenschutzleitfaden (MU 2016) gibt mit seinen Vorgaben zum Untersuchungsumfang und seinen Prüfradien Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze von WEA-empfindlichen Vogelarten. Innerhalb der Radien muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände tangiert werden, was aber nicht automatisch zum Ausschluss dieses Raums für den Bau von WEA führt. „Ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für eine bestimmte Art vorliegt, ist insbesondere anhand der artspezifischen Verhaltensweisen, der Häufigkeit des Aufenthaltes im Gefährdungsbereich und der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen zu bewerten“ (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 j- 9 A 12/10- ,juris, Rn. 99, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07 -, juris, Rn. 58) in VG Giessen (1 K 6019/18 vom 22.01.20). Des Weiteren muss eine Betrachtung erfolgen, ob von den geplanten Anlagen erhebliche Störungen oder Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu erwarten sind.
Die Kartierungen der Avifauna innerhalb und im Umkreis der Vorrangfläche wurden vom Planungsbüro Gerjets in den Jahren 2014/2015 und 2018/2019 durchgeführt. Die Untersuchungen wurden in ausreichendem Maße umgesetzt und können als Bewertungsgrundlage für das hier geplante Vorhaben zugrunde gelegt werden.
Auf Nachforderung der UNB wurde eine für den Rotmilan vorhandene Raumnutzungsanalyse (RNA) eingereicht, welche nicht Bestandteil der Antragsunterlagen war. Diese RNA wurde vom Antragsteller ohne Rücksprache mit der UNB beauftragt, weil im Jahr 2019 von Gerjets die Nutzung eines Horstes südwestlich der Vorrangfläche durch Rotmilane nicht abschließend geklärt werden konnte. Ausgeführt wurde die RNA im Jahr 2020 (April – Juli) durch das Planungsbüro Schmal & Ratzbor. Sie ist kein Bestandteil der Antragsunterlagen, sodass die im AFB, LBP und im UVP-Bericht ge-

machten Aussagen nicht dem aktuellen Kenntnisstand entsprechen. Die Darstellung der Ergebnisse der RNA hätte eigentlich einer Diskussion durch den Antragsteller und einer Einarbeitung in die Antragsunterlagen bedurft. Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung hat die UNB auf diese Nachforderung verzichtet und die RNA im Rahmen des weiteren Prüfungs- und Abwägungsverfahrens berücksichtigt, sodass aus Sicht der UNB die nachträgliche Einreichung kein Genehmigungshindernis darstellt.

2.1 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet (1000 m-Radius und äußerer Nahbereich) wurden in der Zeit von Ende März bis Juli 2014 Brutvogelkartierungen durchgeführt und 77 Vogelarten festgestellt. Von diesen befanden sich zum Zeitpunkt der Erfassung 22 Arten auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Niedersachsen und Bremen (Krüger & Nipkow). Mit Stand 2007 ist der Bestand einer dieser Arten erloschen (RL 0; Bergfink). 3 Arten waren vom Aussterben bedroht (RL 1; Ortolan, Raubwürger, Steinschmätzer) und 3 stark gefährdet (RL 2; Kornweihe, Rotmilan, Wanderfalke). Die restlichen 15 Arten galten als gefährdet (RL 3). Weitere 9 Arten standen auf der Vorwarnliste.
In der Zeit von März bis Juli 2019 wurde eine zweite Brutvogelkartierung durchgeführt und 76 Vogelarten aufgezeichnet. Die im Anhang des Kartierberichts (Gerjets 2020, S. 28ff) befindliche Liste scheint nicht alle erfassten Arten zu enthalten, da z.B. die vorkommende Grauammer nicht dokumentiert ist, sodass die angegebenen 76 Arten nicht als abschließend zu betrachten sind. Auch scheint bei der Listung der Arten eine Anpassung der Rote Liste-Arten auf den aktuellen Stand (2015) nicht (überall) erfolgt zu sein. Bspw. befindet sich der Ortolan im Gegensatz zum Jahr 2007 nicht mehr – wie dort gelistet – in dem Status „vom Aussterben bedroht“, sondern ist als „stark gefährdet“ eingestuft.
Laut LBP wurden im Jahr 2019 auf der Planfläche sowie im 1.000 m-Radius insgesamt 38 Brutvogelarten nachgewiesen. Eine Einstufung in die Rote Liste Niedersachsachsen erfolgte hier nach dem aktuellen Stand (2015). 7 der 38 Arten sind auf dieser gelistet. Eine der Arten ist vom Aussterben bedroht (RL 1; Grauammer) und eine stark gefährdet (RL 2; Ortolan). 5 Arten gelten als gefährdet (RL 3; Feldlerche, Kiebitz, Kuckuck, Neuntöter, Pirol). Weitere 9 Arten stehen auf der Vorwarnliste.

Im Rahmen der Erfassungen 2014/2015 wurden im Untersuchungsgebiet 3 (Kiebitz, Rotmilan, Rohrweihe) und 2018/2019 2 (Kiebitz, Rotmilan) nach dem Nds. Windkrafterlass windkraftempfindliche Greif- und Großvogelarten als Brutvogelarten festgestellt.

Im Zuge der im Jahr 2020 durchgeführten RNA wurden im 1.500m-Radius 4 Horste vom Mäusebussard und 1 Rotmilan-Horst festgestellt. Knapp außerhalb dieses Radius brütete jeweils ein Mäusebussard- und ein Rotmilan-Paar. Kritisch zu betrachten ist insbesondere der Rotmilan-Brutplatz, welcher nur 640 m von der WEA 1 entfernt liegt sowie ein Mäusebussard-Horst im südlich an die Vorrangfläche angrenzenden Waldrand.

Eine tiefergehende Betrachtung muss danach für die Arten Grauammer, Neuntöter, Ortolan, Mäusebussard und Rotmilan erfolgen.

2.2 Rast- und Gastvögel

Im Untersuchungsgebiet wurden von November 2013 bis Dezember 2014 Rast- und Gastvogelerfassungen durchgeführt. Während der Begehungen wurden folgende Arten als Nahrungsgäste erfasst: Kiebitz, Kranich, Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Habicht, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Raufußbussard, Wespenbussard, Wanderfalke, Kolkrabe, Rabenkrähen, Dohlen und diverse Singvögel. Überflogen wurde das Untersuchungsgebiet von Kranich-, Gänse- und Kiebitz-Trupps.
Die Ergebnisse aus den Jahren 2018/2019 zeigen ein ähnliches Bild. Abweichend zu den Arten aus den älteren Kartierungen wurden zusätzlich die Arten Wiesenweihe und Seeadler erfasst. Als überfliegende Art war, neben Gänsen und Kranichen, ein Singschwan-Trupp zu verzeichnen.

Insgesamt wurden keine regelmäßigen und bedeutsamen Rastvorkommen und Flugkorridore der dokumentierten Arten nachgewiesen. Die Bedeutung der Vorrangfläche als Rast- und Gastvogellebensraum ist somit gering, sodass von den geplanten Anlagen nach derzeitigem Kenntnisstand keine signifikant erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten ist.
Gesondert betrachtet wird jedoch die Bedeutung der Vorrangfläche als Nahrungsgebiet für Greifvögel, da Individuen dieser Familie, insbesondere der Arten Mäusebussard und Rotmilan, regelmäßig im Untersuchungsgebiet gesichtet wurden.

2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Alle europäischen Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt und unterliegen somit dem besonderen Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Beeinträchtigungen durch die temporäre Überbauung von Habitaten und den Baustellenbetrieb sind vorwiegend während der Bauphase für einen befristeten Zeitraum zu erwarten. Vor allem während der Vogelbrutzeit besteht eine erhebliche Störung für die in der Nähe brütenden Vögel bis hin zur Aufgabe von Brutplätzen mit Verlust von Gelegen. Um dies zu vermeiden ist die Baufeldräumung auf einen Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit zu legen (Bauzeitenregelung). Ist dies nicht möglich, dann ist durch Hinzuziehen einer ökologischen Baubegleitung sicher zu stellen, dass die nötigen Maßnahmen zum Schutz vor Gelegeverlusten durch z.B. Kontrolle vor Baubeginn und Vergrämung ergriffen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger vorgesehen und wurden in den Nebenbestimmungen ergänzt (Nebenbestimmungen Nr. 8 - 11). Die Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste sind dagegen unerheblich, da ausreichend gleichwertige Nahrungs- und Ruheflächen in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen.

Betriebsbedingt sind einige Vogelarten insbesondere durch Kollisionen mit WEA betroffen. Durch ihre hochaufragende Struktur mit sich bewegenden großen Rotoren haben WEA außerdem eine Scheuchwirkung, die sich vor allem auf größere Arten auswirkt. Die WEA führen während der Betriebszeit bis zum Rückbau zum Verlust von Brutflächen für Bodenbrüter wie die Feldlerche. Viele Arten finden in der Umgebung jedoch ausreichend gleichwertige Flächen, so dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt oder die Beeinträchtigung keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population hat.
Für die Arten Grauammer, Neuntöter, Ortolan, Rotmilan und Mäusebussard können erhebliche bau-, anlage- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen dennoch nicht ausgeschlossen werden, sodass für sie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sind. Diese sind im LBP und in den Nebenbestimmungen festgelegt und werden im Folgenden näher beschrieben.

<u>Grauammer</u>
Die Grauammer ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG eine streng geschützte Art, die gemäß der Roten Liste von Niedersachsen und der regionalen Einstufung „Tiefland Ost“ vom Aussterben bedroht ist (Krüger & Nipkow 2015). Laut Vogelschutzbericht des Bundesamtes für Naturschutz (2019a) ist der Bestand weiter abnehmend. In Niedersachsen ist die Grauammer nur noch in der Lüneburger Heide, im Wendland und in der Börde verbreitet. Im Jahr 2014 umfasste der niedersächsische Bestand lediglich 250 Brutreviere, sodass auch dem Landkreis Uelzen eine besondere Bedeutung bei dem Erhalt dieser Art zukommt. Die Umsetzung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnamen für diese Vogelart haben höchste Priorität (NLWKN 2011a).
Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen wurde im Jahr 2018 vom Planungsbüro Gerjets in einer langjährigen Brache ein Grauammer-Revier ca. 100 m nördlich der geplanten WEA 2 kartiert. Auf der Brachfläche befindet sich auch ein naturnahes Feldgehölz. Aufgrund der optimalen Habitatbedingungen ist davon auszugehen, dass das Grauammer-Vorkommen Bestand haben wird. Grauammern zeigen kein Meideverhalten gegenüber WEA, sondern brüten auch in deren unmittelbarer Nähe. Die Attraktivität des Lebensraumes kann durch die Errichtung von Windparks sogar ansteigen, wenn innerhalb einer offenen Feldflur durch die Anlage von Wegen und Stellflächen extensiv genutzte oder brachliegende Flächen und Saumstrukturen zunehmen.

Laut den Ausführungen im LBP ist beim Vorkommen von Grauammern in nächster Nähe einer Windenergieanlage von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen, die im Zuge der weiterführenden Planung Berücksichtigung finden müssen. Als Nahbereich wird hier der 300 m-Radius angegeben (Landschaftsplanung Dr. Reichhoff 2020c). Den Aussagen im AFB, dass aufgrund der Einzelfeststellung und der Entfernung von potentiellen Brutstandorten zu den geplanten Anlagen, ein Mastanflug als eher unwahrscheinlich anzusehen ist, kann die UNB nicht folgen (Landschaftsplanung Dr. Reichhoff 2020a). In den anderen planungsrelevanten Unterlagen erfolgte keine tiefere Betrachtung der Grauammer.
Studien von Dürr und Worms weisen darauf hin, dass es vermehrt zu Kollisionen von Grauammern mit dem Mastfuß von WEA kommt. Gezielte Suchen nach Kollisionsopfern haben ergeben, dass tote Grauammern nur unter Anlagen mit hellen (weiß, grau) Mastfüßen gefunden wurden. Im Umfeld von Anlagen, die in den unteren 15 bis 20 m des Mastfußes einen farbigen Anstrich oder eine Musterung aufwiesen, wurden keine Kollisionsopfer dieser Vogelart gefunden. Zurückzuführen ist dieses Phänomen wahrscheinlich auf die Lebensweise von Vögeln, die sich an die Agrarlandschaft angepasst haben. Sie nutzen kontrastreiche Strukturen als Orientierungspunkte. Kommt es bspw. durch Prädatoren oder andere Artgenossen zum Aufschrecken von Individuen, fliegen diese häufig in Richtung heller Strukturen auf. Ein geringer Kontrast zwischen dem Horizont und dem hellen Mastfuß verhindert die Wahrnehmung der Windenergieanlage als Hindernis und die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem Anflug mit dem Mast kommt ist sehr groß. (Dürr 2011; Dürr 2019; TU Berlin et al. 2015).
Mit einer Entfernung des Brutreviers der Grauammer von nur ca. 100 m zur WEA 2 sind Artenschutzkonflikte aus Sicht der UNB nicht auszuschließen. Die Ackerflächen südlich des Brutreviers sind durch feuchte Bereiche geprägt. Diese unterscheiden sich von angrenzenden trockeneren Bereichen durch das Vorkommen von vielfältigeren Krautpflanzen, welche wiederum attraktive Nahrung für Grauammern darstellen. Die geplante WEA 2 befindet sich unmittelbar in den feuchten Bereichen der Ackerflur. Zusätzlich werden durch die Anlage von Kranstellflächen und der Zuwegung neue für die Grauammer sehr attraktive Habitate geschaffen, die eine Lockwirkung in Richtung der Windenergieanlage mit sich ziehen. Ein Anflug des Mastes und ein damit einhergehendes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist somit nicht auszuschließen. Daher werden nach Aufforderung der UNB und anschließender Abstimmung (E-Mail-Verkehr am 18. und 19.03.2021) vom Antragsteller Maßnahmen umgesetzt, die dem Schutz der Grauammer dienen (s. Punkt „Maßnahmen zum Schutz von Grauammer und Neuntöter“).

<u>Neuntöter</u>
Der Neuntöter zählt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den besonders geschützten Arten und ist in der Roten Liste von Niedersachsen und der regionalen Einstufung „Tiefland Ost“ als gefährdet eingestuft (Krüger & Nipkow 2015). Laut Vogelschutzbericht des Bundesamtes für Naturschutz (2019b) ist der Bestand derzeit stabil. Dennoch hat die Umsetzung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnamen für diese Vogelart Priorität (NLWKN 2011b).
Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen wurde im Jahr 2019 vom Planungsbüro Gerjets in einem Feldgehölz ein Neuntäter-Revier ca. 90 m nordöstlich der geplanten WEA 5 kartiert. Aufgrund der optimalen Habitatbedingungen ist davon auszugehen, dass das Vorkommen Bestand haben wird.
Eine Betrachtung der Betroffenheit des Neuntöters erfolgt u.a. im AFB. Die dortigen Aussagen widersprechen sich mit Aussagen im LBP. Im AFB wird erläutert, dass sich der Brutplatz des Neuntöters nicht im Nahbereich der geplanten Anlagen befindet. Im LBP wird der Nahbereich als 300m-Radius definiert. Mit einer Entfernung von nur ca. 90 m zur nächsten WEA ist eine Betroffenheit des Neuntöters im Nahbereich somit sehr wohl gegeben.
Diese Vogelart ist zwar nicht durch ein Schlagrisiko im Rotorenbereich betroffen, jedoch stellen auch für den Neuntöter die hellen Mastfüße der Anlagen eine Gefahr dar. Laut Dürr (2011) verunglückt der Neuntöter oft während der im Sommer typischen Verfolgungsflüge der Jungvögel an Mastfüßen, wenn in unmittelbarer Nähe der WEA eine Hecke ist, welche zum Neuntöter-Revier gehört und die Mastfüße weiß oder hellgrau sind. Auch von dieser Vogelart wird der helle Mastfuß unter bestimmten Bedingungen nicht als Hindernis wahrgenommen, sondern mit dem Horizont ver-

wechselt. Auf Nachfrage der UNB an Herrn Dürr per E-Mail sind Neuntöter-Reviere betroffen, welche sich in linearen Gehölzstrukturen mit bis zu 100 m Abstand zum Mastfuß befinden, während isolierte Feldgehölze mit Neuntöter-Revieren im Abstand von bis zu 150 m zum Nahbereich zählen.
Durch die Nähe des Revier-Gehölzes zum Waldrand sind Flüge zu Randbäumen als Ansitzwarten sehr wahrscheinlich. Die angrenzenden Ackerflächen und neu geschaffene Strukturen in Form von Kranstellflächen und Wegen, bieten dem Ansitzjäger insektenreiche Freiflächen als Nahrungshabitate. Die WEA 5 ist somit mit großer Wahrscheinlichkeit zentral im Aktionsraum des ansässigen Neuntöter-Paares eingeschlossen, sodass Maßnahmen umgesetzt werden müssen, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle senken. Daher werden nach Aufforderung der UNB und anschließender Abstimmung (E-Mail-Verkehr am 18. und 19.03.2021) vom Antragsteller Maßnahmen umgesetzt, die dem Schutz des Neuntöters dienen (s. Punkt „Maßnahmen zum Schutz von Grauammer und Neuntöter“).

Maßnahmen zum Schutz von Grauammer und Neuntöter
Aufgrund der gegebenen Umstände ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die beiden Brutpaare der Arten Grauammer und Neuntöter nicht auszuschließen. Um dieses Risiko unter die Signifikanzschwelle zu senken werden vom Antragsteller zwei Arten der Vermeidung umgesetzt.
Zum einen erfolgt in den ersten 15-20 m des Mastes eine Kennzeichnung durch eine dunkle und matte oder eine gemusterte Hervorhebung.
Zum anderen werden außerhalb des Wirkbereichs der WEA auf den Maßnahmenflächen M1 und M4 neue für die Grauammer und den Neuntöter attraktive Habitate geschaffen, welche die vorhandene Population stabilisieren sollen. Jeweils ein Teilbereich der Flächen M1 und M4 ist als selbstbegründe Ackerbrache zu entwickeln. Jährlich rotierend ist frühestens ab Anfang September bis Ende Februar mindestens ein Drittel und maximal die Hälfte der Ackerbrache umzubrechen. Ein weiterer Teilbereich dient der Entwicklung einer Ruderalflur, welche zusätzlich mit Gehölzen bepflanzt wird.
Durch diese Maßnahme wird auch für andere Vögel sowie weitere Arten (Insekten, Reptilien, Säugetiere) neuer Lebensraum in Form von Brut- und Nahrungsarealen geschaffen.

Ortolan
Der Ortolan ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG eine streng geschützte Art, die laut der Roten Liste von Niedersachsen und der regionalen Einstufung „Tiefland Ost“ stark gefährdet ist (Krüger & Nipkow 2015). Laut Vogelschutzbericht des Bundesamtes für Naturschutz (2019c) ist der Bestand weiter abnehmend. Die Vogelart kommt nur noch im östlichen Teil von Niedersachsen vor und ist, ebenso wie in ganz Europa (Anhang I Art EU-VSR), auch dort rückläufig, weshalb dem Schutz des Ortolans eine besondere Bedeutung zukommt.
Die Studie von Steinborn & Reichenbach (2012), auf die in den Antragsunterlagen hingewiesen wird, bezieht sich nur auf ein Untersuchungsjahr und macht keine Angaben über die Populationsentwicklung vor oder nach der Errichtung der untersuchten Windparks. Auch eine Betrachtung des Bruterfolgs blieb aus. Unberücksichtigt ist ebenfalls, ob ein Revier vom Schlagschatten betroffen ist oder ob durch Strukturschatten eine Brut unbeeinflusst von Schlagschatten möglich war. Störungen durch Schlagschatten beschränken sich nicht nur auf die Hauptsingphasen der Männchen. Der Schattenwurf hat insbesondere negative Auswirkungen auf die am Boden brütenden Weibchen, da der Schatten als Bedrohung in Form eines Prädators wahrgenommen wird. Dies wiederum kann zur Aufgabe von Brutrevieren führen. Aus vorgenannten Gründen lassen sich die Untersuchungsergebnisse nicht auf die Gefährdungsanalyse für den Ortolan anwenden.
Die ausgeprägte Brutortstreue und das Leben in Singgemeinschaften machen den Ortolan zu einer sehr sensiblen Vogelart, dessen Verhaltensweisen durch umfassende Standortveränderungen, wie sie mit dem Bau von den sieben WEA einhergehen, stark beeinflusst werden (Wellmann & Bernady 2020). Als Folge von Störfaktoren, wie dem Schattenwurf von WEA, kommt es zur Aufgabe von Brutrevieren. Da ein Teilbereich des Vorranggebietes inmitten eines Ortolan-Hauptverbreitungsgebietes liegt, ist jederzeit sicherzustellen, dass die lokale Population erhalten bleibt.

Dass das Untersuchungsgebiet grundsätzlich ein wertvolles Habitat für den Ortolan darstellt, zeigen die Kartierungen der Jahre 2014/2015 und 2018/2019 von Gerjets. Es konnten jeweils 15 Brutreviere dieser Vogelart im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit durch Schlagschatten ergibt sich für zwei Reviere die 2018/2019 im 250 m-Umkreis der WEA 2 kartiert wurden. Hier sind erhebliche Störungen des Weibchens während der Brutzeit durch Schattenwurf nicht auszuschließen.
Die Anmerkungen der UNB, dass nicht veröffentliche Untersuchungen in den Landkreisen Uelzen und Lüchow-Dannenberg auf negative Effekte auf den Ortolan durch Schattenschlag hinweisen, wurden berücksichtigt. Es wurden vom Vorhabenträger Maßnahmen ($A_{cef}1$) zum Schutz dieser Vogelart vorgesehen, sodass die Beeinträchtigung der vorhandenen Individuen zwar nicht vermieden, aber durch populationsstützende Maßnahmen in Form von Ersatzhabitaten ausgeglichen werden kann. In Bezug auf diese Vogelart ist aus Sicht der UNB daher keine Verletzung des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu befürchten.

<u>Rotmilan</u>
Der Rotmilan ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG eine streng geschützte Art, die laut der Roten Liste von Niedersachsen und der regionalen Einstufung „Tiefland Ost“ stark gefährdet ist (Krüger & Nipkow 2015).
Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen des Planungsbüros Gerjets wurde im Jahr 2014/2015 keine gezielte Horstsuche durchgeführt. Ein Rotmilan-Horst wurde dennoch in einer Entfernung von ca. 1700 m zur Vorrangfläche dokumentiert. Außer der Aussage, dass sich an 5 Terminen nahrungssuchende Rotmilane im Untersuchungsgebiet aufhielten, wird nicht näher auf eine mögliche Gefährdung eingegangen. In den Jahren 2018/2019 erfolgte aufgrund der veralteten Daten eine erneute Kartierung der Avifauna durch das Büro Gerjets. Auch hier wurde keine flächendeckende Suche von Horsten durchgeführt. Nur in konkreten Verdachtsfällen erfolgte eine Prüfung von Teilbereichen. Der bereits im Jahr 2014 festgestellte Rotmilan-Horst in ca. 1900 m wurde wahrscheinlich auch im Jahr 2019 wieder genutzt. Dies zeigte sich durch revierverdächtiges Verhalten dieser Vogelart. Außerdem konnte im Juli 2019, nach der eigentlichen Brutzeit, über einem Waldbereich südwestlich der Planfläche auffälliges Verhalten weiterer Rotmilane festgestellt werden. Auf diese Sichtung wird im AFB, LBP und UVP-Bericht nicht eingegangen. Den Erfassungen zu den Rast- und Gastvögeln ist zu entnehmen, dass eine Nutzung der Vorrangfläche durch Rotmilane durchaus gegeben ist. In einer Tabelle sind ausgewählte Ergebnisse dieser Erfassung dargestellt. Wenn die UNB nur diese Tabelle auswertet, so waren in der Zeit vom 4.12.2018 bis zum 19.12.2019 an 13 von 35, also in 37 % der Fälle bis zu drei nahrungssuchende Rotmilane im Untersuchungsgebiet (1 km-Radius um Vorrangfläche) anzutreffen. Ob diese Nahrungssuche im Zusammenhang mit Bewirtschaftungsereignissen steht, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.
Zusätzlich zu den Erfassungen der Avifauna wurde vom Antragssteller ein Fachbeitrag zum Rotmilan als Potentialanalyse eingereicht (Landschaftsplanung Dr. Reichhoff 2020). In der Potentialanalyse wird dargelegt, dass die ausgedehnten und weitgehend unstrukturierten Ackerflächen der Vorrangfläche nur eine geringe Nahrungsflächeneignung für Rotmilane darstellen und dass Milane bei ihren Suchflügen vorwiegend geeigneten Leitstrukturen mit Beutepotential folgen, welche aus Sicht des Planungsbüros größtenteils fehlen. Dieser Ansicht kann die UNB nicht folgen. Ein Großteil der Vorrangfläche verläuft entlang von Waldrändern und auch Gehölzreihen sind im Gebiet vorhanden. Eine besondere Gefährdung ist dadurch gegeben, dass die WEA 4, 5 und 6 nur max. 50 m vom Waldrand entfernt errichtet werden sollen. Außerdem werden mit der Errichtung des Windparks durch die Zuwegungen, Kranstellflächen und Mastfußbereiche Grenzstrukturen geschaffen, die zur Nahrungssuche genutzt werden können. Nach Mammen et al. (2013) wurden hohe Flugaktivitäten des Rotmilans an Grenzstrukturen (Feldwegen, Kulturgrenzen) festgestellt.
Außerdem wird bei der Betrachtung außer Acht gelassen, dass die Ackerflächen bei landwirtschaftlicher Bearbeitung eine besondere Attraktivität als Nahrungsfläche aufweisen und von einer Vielzahl von Greifvögeln angeflogen werden (LAG VSW 2017). Den Aufzeichnungen der nachträglich erhaltenden RNA (Schmal & Ratzbor 2020) ist zu entnehmen, dass im Jahr 2020 ein Großteil der im Vorranggebiet liegenden Ackerflächen mit Hackfrüchten (Rüben, Kartoffeln, Mais) bestellt war. Eine Bevorzugung dieser Ackerfrucht durch Rotmilane konnte im Rahmen eines anderen Genehmi-

gungsverfahrens von dem Verfasser des Fachgutachtens festgestellt werden. Dort hielten sich Rotmilane vergleichsweise häufiger auf, als auf Ackerschlägen, auf denen andere Feldfrüchte wuchsen. Es ist anzunehmen, dass auch zukünftig aufgrund von Bewirtschaftungsschwerpunkten der Landwirte weiterhin größtenteils Hackfrüchte angebaut werden und dadurch für Rotmilane attraktive Nahrungsflächen innerhalb des Windparks vorhanden sind.
Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse der RNA aus dem Jahr 2020, entsprechen die Aussagen bzgl. der Vogelart Rotmilan aus dem vorliegenden LBP, AFB und UVP-Bericht nicht mehr dem aktuellen Stand. Die von Februar bis Juli 2020 durchgeführten Untersuchungen von Schmal & Ratzbor dokumentieren einen Rotmilan-Horst, der sich nur 640 m westlich der WEA 1 befindet. Ein weiterer besetzter Horst wurde knapp außerhalb des 1500 m-Radius südwestlich der Vorrangfläche erfasst. An die Horstsuche anschließend wurde die Raumnutzung der vorkommenden Individuen untersucht.
Für eine belastbare RNA sind laut Artenschutzleitfaden in der Regel drei zeitgleich besetzte Dauerbeobachtungspunkte erforderlich. Die festgelegten Beobachtungspunkte sollten nur unter bestimmten Bedingungen verändert werden. Die vom Vorhaben betroffene Fläche muss immer im Blick behalten werden. Den hier vorgelegten Ergebnissen liegen insgesamt 12 verschiedene Beobachtungspunkte zu Grunde, von denen je Untersuchungstag jeweils nur zwei besetzt waren. Insgesamt wurde in der Zeit vom 16.03. bis zum 16.07.2020 an 14 Terminen die Raumnutzung von Rotmilanen und weiteren Greifvögeln erfasst. Ein Großteil der Beobachtungspunkte ist aus Sicht der UNB ungünstig gewählt. Eine Dauerbeobachtung der kompletten Vorrangfläche und somit des eingriffsrelevanten Bereiches ist nur an 3 der 14 Beobachtungstage gegeben. An den anderen Tagen wurden die Punkte so gewählt, dass die Vorrangfläche entweder gar nicht einsehbar, zum Teil durch Wald verdeckt war oder der Blick auf die Fläche zwar gewährleistet, aber aufgrund der Entfernung eine sichere Beobachtung nicht gegeben war. Dabei wäre diese insbesondere während der Nestlingszeit von besonderer Bedeutung gewesen, da der vermehrte Bedarf an Nahrung zur Versorgung der Jungvögel automatisch mit vermehrter Flugaktivität verbunden ist. Auch eine Dokumentation von Mahd, Ernte und bodenwendenden landwirtschaftlichen Ereignissen, wie es laut Leitfaden vorgeschrieben ist, ist nicht erfolgt.
Die Aussagen, dass die Sichtungen pro Stunde im Raum der Vorrangfläche sehr gering sind und daher kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableitbar ist, sind aus Sicht der UNB aufgrund der vorliegenden Mängel nicht belastbar. Die Entfernung des Horstes zur nächsten WEA ist mit nur 640 m sehr gering. Die Ergebnisse der RNA zeigen zwar, dass sich die Rotmilane größtenteils im Horstumfeld und dem dort vorhandenen Grünland aufhalten, aber unter bestimmten Bedingungen ist auch eine hohe Frequentierung der Vorrangfläche zu erwarten. Schmal & Ratzbor empfehlen temporäre Abschaltzeiten für die WEA 1, 2 und 4. Jedoch geht auch von den anderen Anlagen eine große Gefahr aus, wenn in ihrem Einflussbereich landwirtschaftliche Arbeiten stattfinden. Zusätzlich bieten die Flächen aufgrund der vorwiegenden Hackfrüchte sehr attraktive Nahrungsgebiete. Insbesondere in der Zeit mit erhöhtem Nahrungsbedarf ist mit dem Anfliegen der Flächen zu rechnen, sodass während der Brutperiode des Rotmilans, in der Zeit vom 15. März bis Ende August temporäre Abschaltzeiten bei Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung in einem Umkreis von 200 m für drei Tage ab Beginn der Arbeiten um die WEA einzuhalten sind. Zusätzlich tragen die Ausgleichsflächen M2, M3, M5 und M6, auf denen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen extensives Grünland entwickelt wird, dazu bei, dass für den Rotmilan attraktive Ablenkflächen zur Verfügung stehen.
Durch die Umsetzung der genannten Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans kann das Tötungsrisiko für die vorhandenen Individuen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Mäusebussard
In den Kartierergebnissen der Jahre 2014/2015 und 2018/2019 führt Gerjets aus, dass Individuen der Greifvogelart Mäusebussard (bis zu 6 Exemplare) stetig im Untersuchungsraum anzutreffen sind. Neststandorte werden in den umliegenden Gehölzen außerhalb der Vorrangfläche vermutet. Zwei Brutzeitfeststellungen erfolgten aufgrund der regelmäßigen Anwesenheit von Individuen. Die durchgeführten Horstsuchen von Schmal & Ratzbor wiesen im Jahr 2020 6 Nester von Mäusebussarden auf. Eines davon befindet sich aus Sicht UNB in besonders kritischer Lage. Es handelt sich um den Horst mit der Nr. 12, welcher sich am Waldrand südlich der Vorrangfläche befindet. Die

WEA 5, 6 und 7 befinden sich im 500 m-Radius um den Horst. Beim Verlassen des Nestes müssen die Individuen des Horstes zwangsläufig in die Vorrangfläche einfliegen und sind somit einer erhöhten Gefahr durch die Rotoren ausgesetzt. Den Ausführungen, dass für den Mäusebussard keine Schlaggefährdung besteht, kann die UNB nicht folgen. Mäusebussarde sind mit 664 Individuen die am häufigsten aufgefunden Schlagopfer (Dürr 2020, Stand 23.11.20). Alle europäischen Vogelarten zählen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, die gem. § 44 BNatSchG dem besonderen Artenschutz unterliegen. Auch wenn der Mäusebussard derzeit noch weit verbreitet und in höherer Zahl anzutreffen ist, ist deren Bestand in den letzten 25 Jahren deutlich zurückgegangen (vgl. Krüger et al. 2014, Grünkorn et al. 2016). Daher besteht eine besondere Verantwortung auch für einzelne Individuen lokaler Populationen. Aufgrund der Rückgangstendenz ist zu befürchten, dass auch der Verlust weniger Individuen populationsrelevant sein kann. Das Auftreten von nahrungssuchenden oder fliegenden Mäusebussarden kann grundsätzlich in jedem Windpark erwartet werden. Besondere Umstände herrschen bei bestimmten landwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung vor, welche durch die Erhöhung des Nahrungsangebotes und der -verfügbarkeit Greifvögel anziehen, selbst wenn die Horste weiter entfernt liegen (LAG VSW 2017).
Mit den zum Schutz des Rotmilans einzuhaltenden temporären Abschaltzeiten bei Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung wird auch für den Mäusebussard eine Senkung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle erreicht.

3. Fledermäuse

Die angewandte Methodik des Planungsbüros Biodata (2017) zur Datenerhebung der Fledermausfauna entspricht weitgehend den im Artenschutzleitfaden getroffenen Empfehlungen. Dies betrifft Anzahl und Qualität der eingesetzten Geräte, die Anzahl durchgeführter Begehungen und die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets. Abweichungen ergeben sich hinsichtlich der empfohlenen Vorgehensweise bei den Detektoruntersuchungen sowie teilweise hinsichtlich der Dauer der Begehungen. Die Detektoruntersuchung dient dem Zweck, das unterschiedliche zeitliche und räumliche Auftreten einzelner Fledermausarten im nächtlichen Verlauf zu berücksichtigen und Quartiere zu finden. Die Standorte der stationären Erfassungen entsprechen zudem nicht dem aktuellen Planungsstand. Dennoch bieten die Ergebnisse eine ausreichende Grundlage für eine naturschutzfachliche Bewertung.
Innerhalb des Untersuchungsgebietes (1000 m Radius um das Vorhabengebiet) wurden von Biodata im Zeitraum von August bis Oktober 2015 und von April bis Ende Juli 2016 insgesamt mindestens 12 Fledermausarten festgestellt. Davon wurden vom Planungsbüro Dr. Reichhoff (LBP 2020) sechs als planungsrelevante Arten genannt (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus). Weitere Nachweise erfolgten von Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großem Mausohr, Langohrfledermaus, Mopsfledermaus und Wasserfledermaus.
Die Ergebnisse der Kartierungen zeigen, dass die Zwergfledermaus am häufigsten und durchgängig mit hohen bis äußerst hohen Aktivitätsdichten im Untersuchungsgebiet vorkommt. Der Große Abendsegler konnte als zweithäufigste Art registriert werden. Im südlich an die Vorrangfläche angrenzenden Kiefernwald wurde ein potentielles Quartier des Großen Abendseglers dokumentiert. Die Tiere waren über die gesamte Untersuchungszeit im Untersuchungsgebiet an sämtlichen Standorten nachzuweisen, mit teilweise beträchtlichen Aktivitätsniveaus. Als Art des offenen Luftraums sind Große Abendsegler wenig an Strukturen gebunden. Beobachtete „Flugrouten" für diese Art sind daher anders zu bewerten, als im Falle von strukturgebund agierenden Arten. Für den Großen Abendsegler wird ein mäßiger Bestandsrückgang beobachtet.
Es ist aus den Ergebnissen abzuleiten, dass das Untersuchungsgebiet in einem Migrationskorridor von Rauhautfledermäusen liegt. Dies zeigt sich besonders anhand der Ergebnisse der Dauererfassungen, aber auch deutlich aufgrund der Auswertung der Horchboxen. In den Untersuchungsjahren fiel die Frühjahrsmigration in den Zeitraum von Mitte/Ende April bis Mitte/Ende Juni und die spätsommerliche Migration von Anfang August bis Ende Oktober. Die Migrationszeiten verschieben sich geschlechterspezifisch und witterungsabhängig. Es ist davon auszugehen, dass auch Paarungsquartiere im Untersuchungsgebiet liegen.

Aus den Untersuchungen von Biodata ergibt sich für vier der nachgewiesenen Arten eine sehr hohe Gefährdung im Planungsraum: Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus. Besonders für die lokale Population dieser Arten ist das Kollisionsrisiko aufgrund der erreichten hohen bis sehr hohen Aktivitäten stark erhöht. Aber auch bei der Frühjahrs- und Herbsterfassung erreichten drei Arten (Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus) mittlere bis äußerst hohe Aktivitäten, so dass dem gesamten Vorhabengebiet eine hohe Bedeutung für Fledermäuse zugeschrieben wird.
Alle in Deutschland und Europa vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Sie unterliegen daher den Vorschriften zum besonderen Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.
Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise von Fledermäusen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten während der Bauphase zu erwarten. Als Quartier geeignete Bäume müssen vor einer eventuellen Fällung auf einen Besatz mit Fledermäusen (und weitere Tierarten) kontrolliert werden (Vermeidungsmaßnahmen V1 und V3 in Verbindung mit den Nebenbestimmungen).
Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen aber durch den Betrieb der WEA zu Zeiten mit erhöhtem Fledermausaufkommen. Vom Vorhabenträger vorgesehene und von der UNB in den Nebenbestimmungen angepasste Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) führen jedoch zu einer Senkung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) unter die Signifikanzschwelle. Folgende Abschaltzeiten dienen der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:
Angepasste Vermeidungsmaßnahme V 2 „Vorsorgliche Abschaltung der WEA zum Fledermausschutz“ in Verbindung mit den Nebenbestimmungen. Zur Minderung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus werden alle WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit unter 7,5 m/s und einer Lufttemperatur über 10 Grad und keinem Niederschlag abgeschaltet.

4. Sonstige Tierarten

Die Eingrenzung der Zeiten für die Baufeldräumung und insbesondere für die Fällung von Bäumen, dient auch der Vermeidung von Beeinträchtigungen von anderen Artengruppen. Zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie z.B. Höhlen, die neben Fledermäusen auch von anderen Säugetieren genutzt werden, ist vor der Fällung von Bäumen ganzjährig eine Kontrolle auf Besatz durchzuführen und bei Bedarf mit der UNB Rücksprache zu halten.
Durch die Pflanzung von Bäumen und das Anlegen von Heckenstrukturen, welche als Ausgleich für den Verlust von Gehölzen, Ackerflächen und Ruderalfluren umgesetzt werden sowie durch die artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Vogelarten Neuntöter, Grauammer und Ortolan, werden gleichzeitig für viele weitere Arten wichtige Lebens- und Nahrungsräume geschaffen.
Während für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse Untersuchungen durchgeführt wurden, fanden keine detaillierten Erfassungen zu weiteren Tierarten bzw. Artengruppen statt. Dennoch wird im UVP-Bericht auf das potentielle Vorkommen anderer Arten eingegangen.

<u>Säugetiere</u>

Neben den Fledermäusen kommt im Untersuchungsgebiet der Wolf als Säugetier vor. Für diesen sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Nach den Verbreitungskarten des NLWKN (2011) ist mit dem Vorkommen anderer planungsrelevanter Säugetiere nicht zu rechnen (Planungsbüro Dr. Reichhoff 2020).

<u>Amphibien</u>

Auf der Vorhabenfläche selbst befinden sich zwei temporär wasserführende Fließgewässer, welche in den Jahren 2018/2019 jedoch trockengefallen waren. Ähnliches gilt für mehrere außerhalb der Vorrangfläche liegende Teiche, welche ebenfalls trockengefallen waren oder nur geringe Wasserstände führten.
Alle Gewässer wiesen zum Zeitpunkt der Dokumentation sehr ungünstige Bedingungen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Amphibien auf. Nur in feuchten Jahren ist eine Nutzung der Vorha-

benfläche zur Wanderungszeit durch Amphibien nicht auszuschließen. Dies muss aus Sicht der UNB zum Zeitpunkt der Bautätigkeit Berücksichtigung finden und wird entsprechend in den Nebenbestimmungen gefordert.

Reptilien
Grundsätzlich liegt das Untersuchungsgebiet in einem Verbreitungsgebiet von Zauneidechsen. Nach vorliegenden Informationen sind jedoch keine Vorkommen zu verzeichnen. Auch wenn die vorhandenen Habitatstrukturen als Lebensraum geeignet sind, sind keine Beeinträchtigung dieser Artengruppe durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Um potentielle Beeinträchtigungen durch Bautätigkeiten dennoch auszuschließen, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen in den Nebenbestimmungen enthalten.

Hügelbildende Ameisen
Hügelbildende Ameisen können vor allem in den südlich an die Vorrangfläche angrenzenden Forstbereichen vorkommen. Die vorliegenden Planungen schließen eine Nutzung dieser Bereiche aus, sodass mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Xylobionte Käfer
Eingriffe für besonders geschützte xylobionte Käferarten können ausgeschlossen werden, weil keine Beseitigung geeigneter Habitatbäume vorgesehen ist.

5. Pflanzen / Biotope

In einem Radius von 500 m um die geplanten WEA wurde vom Planungsbüro Dr. Reichoff eine Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen nach von Drachenfels (2016) durchgeführt. Zusätzlich wurden Informationen aus anderen Quelle hinzugezogen (z.B. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen). Die Ergebnisse sind in der Karte 3 des UVP-Berichts dargestellt. Das Untersuchungsgebiet ist hauptsächlich durch intensiv genutzte Ackerstandorte mit eher kleinen Schlaggrößen geprägt. Die Ackerlandschaft wird durch Feldwege, Baumreihen und Ruderalfluren gegliedert. Eingestreut sind einzelne Flächen mit Ruderalfluren trockener Standorte. In und an den Waldflächen außerhalb der Vorrangfläche sind halbruderale Gras- und Staudenfluren vorherrschend. Auch Gräben und Stillgewässer sind vereinzelt vorhanden und in vielen Fällen, aufgrund der trockenen Witterung in den letzten Jahren, trockengefallen. Im gesamten Untersuchungsgebiet stehen zerstreut markante Einzelbäume, aber auch Alleen und Baumreihen sowie Strauch- und Baumhecken oder Feldgehölze stellen gliedernde Elemente dar. Weiterhin ist insbesondere der südliche Teil des Untersuchungsgebietes durch Kiefernforst geprägt. Vereinzelt sind kleine Waldbereiche mit Fichtenbewuchs, aber auch mit Laubgehölzen vorzufinden.
Eine Bewertung der Biotope und Pflanzengesellschaften erfolgte durch das Planungsbüro Dr. Reichhoff auf der Grundlage von Paulsen & Jeschke (1996). Warum die Bewertung auf der Grundlage eines Modells aus Mecklenburg-Vorpommern und nicht auf einem aus Niedersachsen erfolgte, ist unklar. Aus Sicht der UNB sind die Einstufungen fachlich jedoch nachvollziehbar, sodass das Modell für die Abarbeitung der Eingriffsregelung nicht beanstandet wird.
Verluste und Veränderungen von vorhandenen Biotopstrukturen ergeben sich zum einen aus den unmittelbaren Anlagenstandorten. In diesen Bereichen gehen Ackerflächen von geringer Bedeutung (Wertstufe I gem. Paulsen & Jeschke 1996) verloren. Zum anderen werden durch die Notwendigkeit Wege zu verbreitern Gras-und Staudenfluren (Wertstufe III gem. Paulsen & Jeschke) beseitigt. Außerdem kommt es baubedingt zur Beseitigung von Bäumen und Heckenstrukturen, welche in der Regel den Wertstufen zwischen III und IV entsprechen (Paulsen & Jescke 1996).
Die genannten Biotopverluste werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Der Verlust von Boden (Verlust von Ackerflächen und Ruderalfluren) wird einerseits durch Maßnahmen, die gleichzeitig für die Vogelarten Grauammer und Neuntöter vorgesehen sind (Maßnahmenflächen M1 und M4) und andererseits durch die Entwicklung von extensivem Grünland (Maßnahmenflächen M2, M3, M5 und M6) ausgeglichen. Zusätzlich werden Verluste von Gehölzen durch die Anlage von Baum- und Heckenstrukturen kompensiert (Maßnahmenflächen M1 – M6).

6. Biologische Vielfalt

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG definiert die biologische Vielfalt als „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“. Grundziel zur Sicherung der Biologischen Vielfalt ist der Erhalt lebensfähiger Populationen wildlebender Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten sowie die Ermöglichung des Austausches zwischen den Populationen. Dazu zählt auch das Gewährleisten von Wanderungen und Besiedelungsprozessen. Der Gefährdung von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten ist entgegenzuwirken. Ziel ist außerdem der Erhalt der Verteilung der Lebensgemeinschaften und Biotopen in ihren entsprechenden naturräumlichen und strukturellen Gegebenheiten.

Wie die vorangegangenen Ausführungen darlegen, bleiben die vorhandene Landschaftsstruktur, vorkommende Biotope und betroffene Schutzgüter in ihrem jetzigen Zustand grundsätzlich erhalten. Beeinträchtigungen von den vom Vorhaben betroffenen Tier- und Pflanzenarten werden durch individuelle Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden, unter die Signifikanzschwelle gesetzt oder ausgeglichen, sodass negative Einflüsse auf die Biologische Vielfalt nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird aufgrund der Größe, der Gestalt und der Rotorbewegungen von WEA großräumig verändert. Im Betrachtungsraum kommt es im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Osten des Landkreises Uelzen. Es ist der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide“ anzugliedern. Aufgrund seiner unterschiedlichen Ausprägung und Bedeutung ist der Untersuchungsraum in zwei Landschaftsbildeinheiten eingeteilt. Der nordwestliche Teil ist dem Uelzener Becken und der südöstliche der Ostheide zugeordnet.

Grundlage für die Bewertung des Landschaftsbildes durch das Planungsbüro Dr. Reichhoff (2020) bilden die fachlichen Hinweise von Köhler & Preis aus dem Jahr 2000 und des NLT aus dem Jahr 2014. Die Einteilung des Betrachtungsraumes erfolgte hier in „Mittelbereich bzw. Nahbereich“ und „Fernbereich“. Unter Mittelbereich ist der Umkreis von max. 5 km um das Vorranggebiet zu verstehen. Dieser beinhaltet gleichzeitig auch den Nahbereich um die Eingriffsflächen (500 m-Radius der WEA und Zuwegung, etc.). Aufgrund der Nähe zum Eingriffsort ist der Mittelbereich als erheblich beeinträchtigter Bereich anzusehen. Der Fernbereich ist definiert durch einen Radius bis 10 km um die Vorrangfläche, sodass bei der Betrachtung auch die Fernwirkung der geplanten WEA Berücksichtigung findet. Den vorhandenen Biotoptypen und Landschaftsbestandteilen in den Landschaftsbildeinheiten werden insgesamt drei Wertstufen zugeordnet (gering/sehr gering; mittel; sehr hoch/hoch).

Allgemein ist das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet als zweigeteilt zu beschreiben. Den großen Ackerflächen im Norden und Osten steht eine größere Waldfläche im Süden gegenüber. Dies hat eine sehr unterschiedlich ausfallende Bewertung der landschaftsästhetischen Wertigkeit zur Folge. Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet durch eine eher gering reliefierte Landschaft geprägt, welche auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen ist. Die Siedlungsstruktur ist hauptsächlich von dörflichem Charakter. Erschlossen ist ein Großteil des Gebietes durch Bundes- und Landstraßen mit einer Vielzahl von alten Verbindungsstrecken.

Die Landschaft des Mittelbereiches ist überwiegend durch Offenland- und Forstflächen charakterisiert. Die Flächenbereiche weisen eine relativ große Homogenität aus und zeugen von einer überwiegend intensiven Nutzung. Von geringer landschaftsästhetischer Bedeutung sind dabei die unstrukturierten Intensiväcker. Eine mittlere bis hohe Bedeutung weisen die Forst- und Waldflächen sowie Niederungen, Grün- und Graslandbereiche auf. Störquellen bilden punktuelle (Industrie- und Landwirtschaftsflächen), linienhafte (Straßen, Bahntrassen) und flächenhafte Bereiche (Kiesabbau, Motorsport).

Für den Fernbereich sind insbesondere die waldreichen Flächen und großen Niederungen von hoher Bedeutung. Diese sind in der Form im Mittelbereich nicht anzutreffen. Weitere Elemente, die im Mittelbereich nicht vorhanden sind, sind die Bundeswasserstraße sowie die Stadt Uelzen. Ansonsten ist der Fernbereich im Grunde als Erweiterung des Mittelbereiches zu charakterisieren, da auch dort Acker- und Waldflächen von geringer bis hoher Bedeutung ausgeprägt sind.

Aufgrund der weitreichenden optischen Wirkung lässt sich eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes im Rahmen des Baus von WEA in der Regel nicht erreichen. Aus diesem Grund sind Vorhabenträger verpflichtet einen Ausgleich in Form von Ersatzgeld zu leisten (MU 2016). Dies wird im Rahmen des hier betroffenen Antrags mit der Zahlung von 836.004,20 € erfolgen. Zudem ist eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung zukünftig Pflicht.

Schutzgut Boden
Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen kommt es auf den Ackerflächen im direkten Umfeld um die WEA-Standorte zu Bodenverdichtungen. Für den Kranaufbau werden auf Ackerflächen punktuell Stahlplatten ausgelegt. Im Bereich dieser temporär benötigten, unbefestigten Hilfsflächen kommt es für die Dauer der Bauphase zu Bodenverdichtungen. Zusätzlich werden Flächen für den Antransport von Anlagenteilen benötigt. Auch hier kommt es zu Bodenverdichtungen für die Dauer der Bauphase. Diese sind aber reversibel und werden vollständig durch die maschinelle Bodenbearbeitung im Rahmen der später wieder aufzunehmenden landwirtschaftlichen Nutzung aufgehoben. Es wird aufgrund der geringen Bedeutung der Acker- und Intensivgrünlandflächen und des temporären Charakters der Flächeninanspruchnahme von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes während der Bauphase ausgegangen.
Die Flächeninanspruchnahme bewirkt im Bereich der Vollversieglung (WEA-Fundamente) auf 4.700 m² einen vollständigen Verlust der Regelungs-, Lebensraum- und Pufferfunktionen des Bodens. Im Bereich der permanenten Teilversiegelung (Wege, Aufstellflächen) werden diese Funktionen auf 40.660 m² eingeschränkt. Der Auftrag einer tragfähigen Schotterdecke wird hier das natürlich gewachsene Bodenprofil und damit die Bodeneigenschaften deutlich überprägen und die Bodenfunktionen einschränken.
Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist als erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 13 BNatSchG einzustufen. Es wird allerdings durch die vorherige Nutzung der Flächen als Intensivacker relativiert. Durch die regelmäßige maschinelle Bodenbearbeitung sowie die nutzungsbedingten Pestizid- und Nährstoffeinträge besteht eine Vorbelastung. Diese betrifft z.B. eine Veränderung des Bodengefüges, des Bodenaufbaus und des Stoffhaushalts.
Durch die reversible Bodenverdichtung und mit Hilfe der aufgelisteten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens hinreichend kompensiert.

Grundwasser
Der geplante Standort des Bürgerwindparks befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Die WEA sollen mittels Flachgründung errichtet werden. Allerdings ist aus dem vorgelegten Bodengutachten zu entnehmen, dass die Gründung aller 7 WEA nur mit teilweise sehr tief reichenden Untergrundverbesserungen möglich ist. Dazu werden entweder Rüttelstopfverdichtungen oder aber Pfahlgründungen empfohlen. Die erforderlichen Untergrundverbesserungen werden zumindest bei einigen Anlagen bis in das Grundwasser hineinreichen (voraussichtlich WEA 2, 4 und 6). Ein Bodenaustausch ist zumindest für die WEA 3 vorgesehen, der anstehende Boden ist lt. Bodengutachten nicht ausreichend tragfähig. Zumindest für die Errichtung einiger Anlagen werden zudem Wasserhaltungsmaßnahmen für die Bauzeit erforderlich werden.
Bei Einhaltung der aufgeführten Auflagen und Hinweise bestehen dennoch keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer
Es befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Einflussbereichs der WEA-Standorte oder der Transport- und Baustellenflächen, weswegen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Luft /Klima
Es sind keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

Kulturgüter/Sachgüter
Eine denkmalpflegerische Beeinträchtigung des landschaftsprägenden Suhlendorfer Kirchturms ist zweifellos zu erwarten. Bei gemeinsamen Ortsbesichtigungen mit der Planungsbehörde des Regionalen Raumordnungsprogramms und dem NLD war dies festzustellen. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 b Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz erscheint der Eingriff in der Abwägung zwischen den öffentlichem Interesse Denkmalschutz und dem Einsatz von erneuerbaren Energien (Klimaschutz) aber gerechtfertigt, zumal WEA für eine Lebensdauer von 20 Jahren ausgelegt werden und die Beeinträchtigung damit nur temporär ist.
Im Übrigen sind keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter/Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen
Die Gesamtheit aller Schutzgüter stellt ein komplexes Wirkungsgefüge dar. Viele Auswirkungen hängen zusammen oder bauen aufeinander auf. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, die zu zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen würden, sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erkennbar.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV:
Aufgrund artspezifischer Verhaltensweisen, ausreichend weiter Abstände zu Brutstandorten, geringer Störungsempfindlichkeiten und geplanter Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft zu erwarten. Nicht vermeidbare nachteilige Auswirkungen entstehen für die Schutzgüter Tiere, Boden und Landschaft durch die Flächeninanspruchnahme, Rotationsbewegungen der Rotorblätter mit Kollisionsgefahren für Vögel und Fledermäuse und eine optische Dominanz der WEA. Diese können im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. ergänzend durch Ersatzgeldzahlungen kompensiert werden. Aus Sicht der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens bestehen darüber hinaus keine Bedenken. Das Vorhaben führt insgesamt nicht zu verbleibenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Prüfung des Antrags und der Unterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der geprüften Antragsunterlagen und der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen.

Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, Technischen Baubestimmungen sowie Regeln der Technik.

Der Bescheid ist kostenpflichtig. Der Genehmigungsinhaber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 in der zur Zeit geltenden Fassung. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Widling

Anlagen

1. Vordruck Baubeginnsanzeige
2. Vordruck Schlussabnahme
3. Bauschild
4. Anlage „P“
5. Länderspezifischen Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG
6. Vertragsentwurf zur Bedarfsgerechten Steuerung